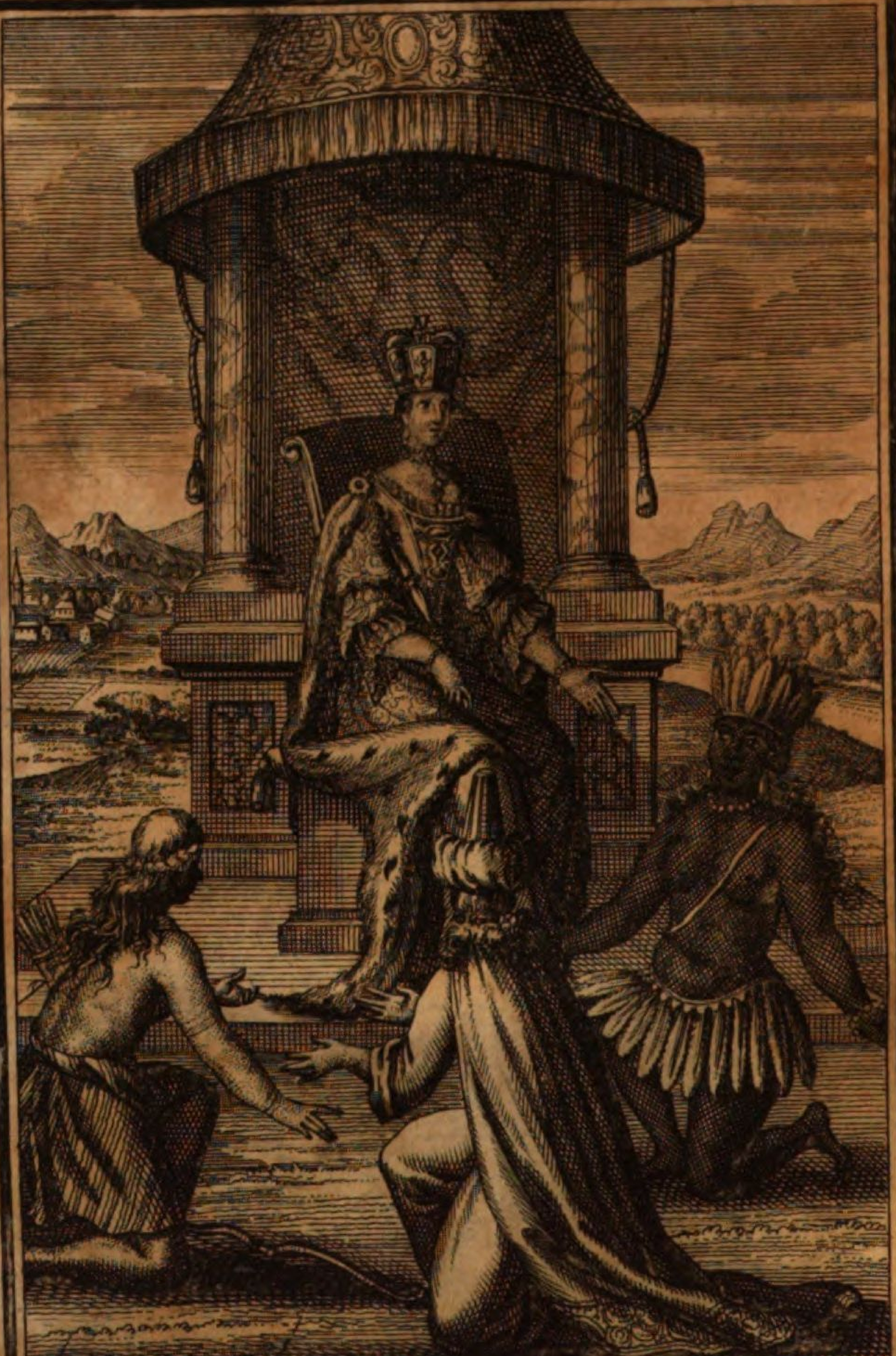

Europa komt nichts gleich wie Ihre Staaten zeigen
Es müß die ganze Welt vor Ihrer Macht sich neigē

Einleitung
zu den
Europäischen
Staaten
Und
Derselben
Beschluß.

Franckfurth u. Leipzig. A. 1708,
Zufinden in Rengerischer Buchhandlung.

Hochgeneigter Leser.

DJe Alten / und insonderheit Strabo hat das edelste Theil der Welt unser Europa unter dem Bilde eines fliegenden Drachens vorgestellet: allein weil dieses eine allzuentsetzliche Figur, haben die neuern diesem schönen Welt-Theile eine viel angenehmere Gestalt gegeben / indem sie es als eine sitzende Jungfrau abbilden / welche Erfindung von denen (das Frauenzimmer sonderlich hoch haltenden) Frantzosen herkommet. Und ob gleich die Wahrheit zugestehen / Europa einer Jungfer so wenig / als einem Drachen ähnlich siehet / so soll es doch den Nahmen von einer Jungfrau Europa, des Königs Agenoris in Phœnicien Tochter haben / und ist solchergestalt eine unbefleckte Königliche Princeßin in Ansehung der andern Welt-Theile. Dannenhero ein gewisser Geographus mit recht sagen können: diese Jungfrau ist so mächtig / daß sie eine Beherscherin des Cameles / und eine Besitzerin des Hertzens ist. Wodurch er nichts anders andeuten wollen / als Europa, so unter dem Bilde einer ge-

krönten Jungfrau vorgestellet werde / sey mit ihren volckreichen Staaten so mächtig / daß sie eine Beherscherin des Cameles / worunter Asia abgebildet wird / und eine Besitzerin des Hertzens / unter welchen Bilde Africa zu verstehen / billich zu nennen / ja sie sey eine Erfinderin und Königin der neuen Welt geworden. Diese Hoheit von Europa, und daß sie eine Uberwinderin der andern Welt-Theile sey / will auch / das vor dieser Einleitung zu den Europæischen Staaten stehende Kupfferblat zuverstehen geben. Damit aber die / so ein Vergnügen hierin finden / sehen mögen / wie die Länder / so die Europæischen Staaten ausmachen / nach der Geographorum Einbildung eine Jungfrau formire / will ich zum Beschluß dieser Vorrede / jener ihre Eintheilung noch hersetzen.

Die Fontange oder vielmehr Crone ist Portugall.

: Das Gesichte Spanien. Das Ohrgehänge die Balearischen und Pityusischen Insuln.

Das Pyrenæisch Gebürge zwischen Spanien und Franckreich / machet gleichsam das Halßband.

Die

Die Brust ist Franckreich.

Der lincke Arm ist Engelland/Schottland und Irrland / und hat als ein Sträußchen in seiner Hand die Orcadischen Insuln und Island. Unter diesem Arme aber liegen die Niderlande.

Der rechte Arm ist Italien/ und das Sträußchen/ so er gleichsam hält sind die Insuln Sicilien, Sardinien, Corsica und Malta. Unter dem Arme aber finden wir die Schweitzer.

Den Leib macht Deutschland / Polen und Hungarn.

Der Hindertheil des Leibes ist Griechenland und Morea, um welchen viel Insuln zerstreuet liegen/worunter Candia die gröste.

Die Knie sind Dännemarck/Norwegen/Schweden.

Der Rock bis auf die Füsse ist Moscau; Ich lasse es nun dahin gestellet seyn / ob die Gestalt der Jungfrau wohl oder übel heraus gebracht sey / wann der hochgeneigte Leser nur mehr Vergnügen in der Durchsehung dieser Einleitung zu den Europæischen Staaten findet / welche man hiermit seinem billichen Urtheil/ohne fernere Ausschweiffung unterwirffet.

Inn-

Inhalt

Dieser Einleitung zu den Europæischen Staaten.

Cap. 1. Handelt von der einem jeden nöthigen und dienlichen Erkäntniß eines Staats / und desselben Ursprung; Ingleichen wie zu erst die Kundschafft derselben entstanden.

2. Von denen Autoribus, welche insonderheit die in der Welt befindliche Staaten beschrieben.

3. Von den Europæischen Staaten / welche in der Rengerischen Buchhandlung in Halle zu finden.

4. Von demjenigen / so zu einer accuraten Erkäntniß eines Staats erfödert wird.

Einleitung zu den Europäischen Staaten.

Das 1. Capitel.

Von der einem ieden nöthigen/ und dienlichen Erkänntniß eines Staats/ desselben Ursprung/ und wie auch zuerst die Kundschafft der Saaten selbst entstanden.

§. 1.

OBzwar nicht zu leugnen / daß vornemlich diejenigen / welchen die schwere Regierungs Last oblieget/ um die genaueste Erkäntniß / so wohl des ihn zu beherschen anvertrauten Staats / als auch aller andern/ sonderlich der benachbarten Republiquen

 sich

sich bekümmern müssen: so ist doch auch bekandt/ daß das grosse Ambt eines Regenten sich so weit erstrecket / daß durch einen Menschen allein nicht alles kan verwaltet werden. Da nun viel Reihen der Diener zur Verwaltung in einem Staat erfodert werden / welche gleichsam die Irrsterne des Staats-Himmels sind/denen die Regierungs Sonne zu ihren Verrichtungen ein genungsames Licht mittheilet/ und durch welche sie auch an den entferntesten Oertern von der Hoffstadt ihre Influenz wircken läst / so müssen ja auch diese alle / welche einem Beherscher die Regierungs Geschäffte erleichtern helffen sollen / eine zulängliche Wissenschafft von allen Staaten in der Welt haben / damit sie bey allen Begebenheiten ihren Herren mit einen klugen und heilsamen Rath zu assistiren/ wie nicht minder die Wohlfahrt des gantzen Staats zu erhalten und zu vermehren wissen mögen / und dann auch ihren eigenen Verrichtungen desto besser vorstehen können.

§. 2. Allein / da dieses niemand in Zweiffel ziehet/ so will ich nun hier weiter gleich darthun/ daß heutiges Tages ein iedes Mitglied in einer wohl eingerichteten Republicque, bey dem itzigen sehr curieusen Seculo einige Wissenschafft von denen Staaten in der Welt besitzen müsse. Denn indem die Menschen auff diesem Erdkreisse in gewissen Staaten leben/und gebohren werden / solten sie ja alle/so viel möglich / sich zu

wissen

wissen bemühen / wie dieselbe entstanden und beschaffen. Uber dis ferner nachforschen / was sonst vor Reiche und Länder in der Welt / und wie derselben Regierungs-Formen eingerichtet / welches ihnen nicht anders als nützlich und zu tausend guten Einfällen Gelegenheit geben könte. Es ist also zu verwundern / daß sich so wenig Leute darauff legen / ob schon ein jeder begreiffet / daß es eine höchst unanständige Nachläßigkeit seyn würde / wann iemand in einem unvergleichlichen Pallast eines grossen Herren zu logiren das Glück hätte / und er wolte sich weder des Zustandes der vortrefflichen Zimmer erkundigen / noch den Baumeister oder Herren kennen zu lernen begierig seyn. Eben dergleichen unverantwortlichen Fehler begehen die Menschen / welchen dieses allervortrefflichste Weltgebäude von GOtt auff ihre Lebenszeit zur Herberge eingeräumet worden / wann sie sich weder um die Kundschafft ihrer Wohnung / noch des allmächtigen HErren / dessen Gütigkeit / Weißheit / und Providentz wir auch als in einem hellen Spiegel in der Betrachtung bey der nach seiner Zulassung auff Erden ab und zunehmenden Staaten sehen / wie sichs gebühret / bemühen wollen.

§. 3. Hierbey muß man sich auch erinnern / daß noch itziger Zeit gebräuchlich / was Cicero von den gewöhnlichen Materien zu discurriren in seinem 1. Buch de Officiis uns zur Nachricht

auffgezeichnet: Habentur autem plerumque Sermones de domesticis negotiis, aut de Republica, aut de artium studiis & doctrinæ. Weil nun/ wie Cicero bezeuget/ und die Erfahrung es bestättiget/ in allen conversationen entweder von Hauß- Staats- oder gelehrten Sachen man zu reden pfleget / so braucht ein jeder seine Erkäntniß derer Staaté/ obgleich nicht bey sondern Fällen / doch zum Discurs, damit er sich nach dem humeur der galanten Innwohner dieses Erdkreises accommodiren könne. Es bleibet demnach ausgemachet/ daß auch dem jenigẽ/ der nicht Profession von studiren macht/ ingleichen einem wohl erzogenen Frauenzimmer selbst die curieusen Wissenschafften / z. E. die Geographie, alte und neue Historie, Genealogie und Politic, (welche alle bey der Abbildung eines Staats concurriren) nöthig seyn/ und daß sie solche / so viel als es die Gelegenheit und ihre capacität vergönnet/ excoliren sollen.

§. 4. Gleichwie bey einer ieden Sache man gerne den Ursprung wissen will / also wird auch hier vonnöthen seyn / kürtzlich anzuzeigen / wie die ersten Staaten entstanden. Denn im Anfange regierte ein ieder Haußvater / als das Haupt seiner Familie, sein Weib/ Kinder und Gesinde/ und lebte für sich / welches der *Status familiarum segregum*, der Staat eintzeler *Familien* war / oder wie Grotius in seinem 1. Buch d. I. B. & P. c. 1. redet / derer Leute / qui in gentem nondum coierant. Als aber Cains Neid so

so groß ward / daß er seinen Bruder erschlug/ fürchtete er sich hernach / (weil das böse Gewissen ihn plagte/) er möchte wieder ermordet werden/und bauete eine Stadt / die er nach seines Sohnes Nahmen Hanoch genennet. Haben sich also die Gottlosen Cainiten zuerst zusammen gerottet. Als nun die eintzeln Familien sahen/ daß sie/ wann ein ieder vor sich alleine wäre / leicht könten unterdrücket werden/ vereinigten sich die Nachbarn / die geschwinde einander zu Hülffe kommen konten / und also entstand der *Status familiarum confœderatarum*, der Staat der vereinigten *Familien*.

Immassen nicht glaublich/ und es darzu wieder die älteste Historie der Bücher Moses zu seyn scheinet / daß die Altväter sich ihrer Freyheit auff einmahl begeben/sintemahl wir Exempel von dem Staat der eintzeln Familien, vor und nach der Sündfluth/ unter der Direction eines Haußvaters noch in den 1. Buch Mosis finden. Als aber bey Mehrung der Menschen einige zusammen traten / und um besserer Bequemlichkeit willen neue Wohnstädte suchten/ so erwehlten sie einen Anführer/ der die Einrichtung in der neuen Landschafft machte. Da halff nun die prudentia rectoria den klügsten und ansehnlichsten unter ihnen zu einer Autoritæt, daher derjenige Staat erwachsen / welchen man *Regnum Heroicum*, ein Heroisch Reich nennet / daß ist / eine Democratische Regierung / derer vornehmster Bürger den Königl. Ti-

Titul geführet/ welcher aber doch nur mehr Ansehn zu rathen/ als Macht (ohne Beyfall der gantzen Gesellschafft) etwas zu befehlen gehabet.

§. 5. Aus diesem erhellet ziemlich wahrscheinlich / daß diejenigen auff dem rechten Wege sind/ welche behaupten/ daß die Furcht/ die man vor andern haben müsse/ die Menschen Republicquen auff und einzurichten bewogen. Weil sie sonst kein Mittel sahen / sich mit den ihrigen in Ruh und Sicherheit zu erhalten. Weil es aber bey der Gleichheit unter ihnen/ wann einer da / der ander dort hinaus wolte/ allerhand Difficultæten gab / hat die Noth und gesunde Vernunfft sie gelehret / einem oder unterschiedlichen Persohnen / die Gewalt und Direction über sich und ihr Vermögen auffzutragen. Doch ist aus den ältesten Historien offenbar / daß die ersten Staaten klein/ gantz schlecht und einfältig eingerichtet waren / und darff man sich nicht einbilden / daß die Regierungs-Formen schon so vollkommen/ und die Stücke der höchsten Gewalt den subtilen Staats-Maximen nach bereits ausgefunden gewesen. Die grössern wohleingerichtete Staaten sind lange hernach erst durch zusammenfügung der kleinern hervor kommen/ indem sich etliche freywillig vereiniget / etliche von den Mächtigern durch Krieges-Zwang zusammen gebracht worden.

§. 6.

§. 6. Wann aber von andern angeführet wird/ daß die Monarchische Regierungs Form die älteste sey/ so muß man nur sehen/ was denn eigentlich eine Republicque sey/ und wie die ältesten Reiche nach dem Bericht der Historie beschaffen gewesen/ so wird man bald finden/ was sich einer vor einen Concept hiervon machen soll. Das rechte Wesen eines Staats bestehet darinn/ daß eine genungsahme Anzahl freyer Leute/ die Gewalt über sich und ihr Vermögen andern aufftragen/ und ihren Willen denselben unterwerffen/ doch also: daß sie vor ihre Person freye Leute bleiben/ und nur mehr Sicherheit/ Schutz und Schirm/ den sie sich bedingen/ haben mögen.

In ieder Republicque finden sich nun zwey Theile/ deren das eine zu befehlen hat/ das andere aber zu seinem besten gehorsam seyn muß. Bey dem ersten aber zeiget sich wieder ein wichtiger Unterscheid/ in etlichen Staaten führet einer allein die höchste Gewalt/ welches eine Monarchie genennet wird/ in andern Staaten können nur gewisse Familien zu der Verwaltung der höchsten Gewalt gelangen/ und das heist eine Aristocratie, wann hingegen ein iedes Mitglied der Bürgerlichen Gesellschafft fähig ist (so ihn das Glück oder die Reihe trifft/) der Administration des Staats sich zu unterziehen/ so wird es eine Democratie genennet.

Nun

Nun konten die Hauß-Väter ihre natürliche Freyheit wohl nicht auff einmahl vergessen/ und reservirten sich zum wenigsten das Recht/ ihre Meinung bey wichtiger Staats-Angelegenheit mit zu sagen/ daß ob schon/ weil die ersten Republiquen in Orient entstanden/ die Vermuthung daher bestärcket wird/ die älteste Regierung sey monarchisch gewesen/ indem es nach Taciti und anderer noch älterer Historicorum Ausspruch wahr: Suetus Regibus Oriens, die Morgenländer sind der monarchischen Regierung gewohnt/ man sich doch kein imperium herile oder absoluten monarchischen Staat muß traumen laßen. Denn Diodorus Siculus und andere weisen/ daß die ältesten Orientalischen Reiche/ das Assyrisch- Chaldæische/ Persische und Medische/ so beschaffen gewesen/ daß die Regenten anfänglich nicht nach belieben recht souverain regieret/ weil die Reichs-stände gar viel zu sagen gehabt: vielweniger ist demnach zu vermuthen/ daß in denen allerersten kleinen Staaten iemand nach eigenen Gefallen recht monarchisch regieret habe; sondern der vornehmste u. verständigste war nur dem Nahmen nach ein König oder vielmehr Regulus eines geringen Bezircks geachtet; das meiste aber dependirte von den Willen oder Einwilligung des ganzen Volcks. Denn so lange die Gemüther eines Volck/ durch die Wollust und allzugroße Liebe zur bequemligkeit noch nicht Weibisch

bisch und Sclavisch gemachet worden/ schicket sich die absolute monarchische Regierung vor daselbe ohne dem nicht/ wie denn dergleichen souveraine Beherrschung auch in unsern Europa in denen ersten Zeiten wenig gefunden wird. In Asien aber/da man eher sich in allen Wollüsten zu weltzen vor sein gröstes Glück gehalten/ sind auch zu erst die despotischen Herrschafften angegangē/woselbst/welches denckwürdig/auch heutiges Tages viel Völcker nicht einmahl faßen können/ was eine freye Republique sey, so ferne sie der Monarchie entgegen gesezet wird/dannenhero sie den Holländischen Staat sich nicht anders/ als monarchisch, einzubilden gewust/ bey welcher Meinung man sie auch lassen müssen: daß also ihrer Einbildung nach der Stadthalter ein Monarch über die Holländer geachtet wird/wie denn auch selbiger sich klüglich nach den Orientalischen Sitten zu richten/ zu Batavia einen recht Königlichen Staat führet.

§.7. Da nun mancherley Staaten in der Welt nach uñ nach aufgerichtet worden/so haben zwey Stücke die Menschen zur Kundschafft derselben gebracht/nemlich die eigene Erfahrung/ so man entweder bey administrirung eines Staats/ oder durch reisen erlanget/ und die Relationes so andere von denē Republiquen, uns hinterlassen/ die hier und dar floriret.) Denn es ist wohl zu glauben/ ehe die Notitia Rerumpublicarum noch in Bücher verfasset worden/ wird die Be-

gierde fremde Staaten und Länder zu besehen/ in vielen Gemüthern so hefftig gewesen seyn/ daß sie sich mit der Staats verfassung in ihrem Vaterlande nicht haben ersättigen können. Die Reisenden haben also den Weg zu dieser Wissenschafft gebahnet/ obgleich derer ersten Nahmen/ die einige Beschreibung der Länder verfertiget/ wir so genau nicht wissen/ so ist doch deren Nachricht unvollkommener gewesen/ als die/ welche wir iezo haben. Denn in allen Sachen wird durch die Zeit und anderer darzu gekommenen Fleiß erst etwas vollkommeners an das Tage-Licht gebracht. Doch ist es gut/ das von Zeit zu Zeit einige Bücher von denen in der Welt befindlichen Republiquen geschrieben worden/ weil sonst von dem Zustande ehe wir zu leben angefangen/ gar nichts wissen würden/ und es auch niemanden möglich ist/ alle Staaten selbst/ die zu seiner Zeit in der Welt floriren/ in Augenschein zu nehmen/ und sich bekandt zu machen.

Das 2. Capittel.

Von denen Autoribus, welche insonderheit die in der Welt befindliche Staaten beschrieben.

§. 1.

Diejenigen/ so eine rechte Historiam Civilem, welche man Pragmaticam nennet/ aus

aus den Actis publicis, Documenten und Archiven klug und ausführlich geschrieben / pflegen zwar auch von dem Staat eines Reiches viel Nachricht zu ertheilen / als zum Exempel / wer in Historia Romana den Livium lieset / und darbey des Machiavelli Dissertationes über diese Historie mit zu rathe ziehet / wird von den Politischen Zustande dieses Staats / denen hauptsächlichsten maximen bey denen unterschiedenen Regierungs-Arten / und dem variablen interesse ein grosses Licht bekommen / gleich wie in dem Tacito die Geheimnüs einer absoluten einköpfigen Herrschafft zu lernen. Allein wir wollen iezo nur dieselben zusammen suchen / welche sich recht vorgesetzet haben / uns eine Beschreibung von diesem oder jenem Staat zu hinterlassen.

§. 2. Die Jüdische Republique, als welche nicht nur eine von denen ältesten mit / sondern auch nach dem Göttlichen Befehl / von Mose auf das weiseste und vollkommenste eingerichtet gewesen / hat so wohl selbst Moses, der allerälteste Historicus, als auch Josephus beschrieben / von denen neuen Scriptoribus aber haben hierinn sich um die Wette bemühet: Bertramus, Cunæus, Castalio, Conringius, Johannes Stephanus Menochius, in ihren besondern herausgegebenen Wercken de Republica Hebræorum.

§ 3. Wie nun unter den Europæern denen Griechen und Lateinern der erste Ruhm der

Ge-

Gelehrsamkeit zuzuschreiben / also haben wir von dem vortrefflichen Xenophon, der des Thucydides Historie, aus welcher auch der Zustand der Griechischen Republiquen erhellet / gleichsam continuiret / zwey absonderliche Büchlein de Republica Atheniensium & Lacedæmoniorum, welche zu der Erkäntnis dieser Staaten und zur politischen Klugheit mehr beytragen / als die Fragmenta so man von des Aristotelis, oder Heraclidis Pontici Republiquen noch übrig hat / da des erstern Fragmenta Isaacus Casaubonus aus den alten scribenten, des andern Nicolaus Cragius zusammen gesucht / und sie sind von dem Heinsio und andern bey herausgebung der Politica des Aristotelis mit ediret worden. Denn / weil Aristoteles als ein grosser Politicus wohl verstand / daß die gemeinen Præcepta Politica nicht zulänglich / einen Staats-Mann zu formiren / so hat er seine Lehre mit denen berühmtesten Staaten seiner Zeit illustriret / immassen er / wann wir dem Diogeni Laërtio glauben / 150. Republiquen beschrieben / wiewohl andere gar 250. oder 255. setzen. Da nun die Zeit so alles verzehret / diesen Schatz der Politischen Wissenschafft uns geraubet / müssen wir uns damit trösten / daß unter den recentioribus viele den Verlust zu ersetzen sich rühmlichst bemühet / unter welchen oben anstehet Ubbo Emmius, welcher den alten Griechischen Republiquen einen neuen Glantz gegeben / Cra-

gius

gius de Republica Lacedæmoniorum, Guilielmus Postellus & Carolus Sigonius de Republica Atheniensi, Antonius Thysius in Memorabilibus celebriorum veterum Rerumpublicarum, Keckermannus in IV. disputat. politicis de Principatu Persarum, de 60. Rebus publicis priscis, præsertim Græcis, Martinus Schoockius de Republica Achæorum &c.

§. 4. Unter den Alten wird sich wohl niemand mehr finden / der ex professo von denen Staaten geschrieben/man wolte dann den Pausanias und Strabo hieher rechnen / welche zwar viel Republiquen beschrieben / weil sie aber mehr um den euserlichen Zustand der Länder/als die innere Staats-Verfassung bekümmert gewesen/so behaupten sie vielmehr ihre Stelle nur unter denen Geographis. Was nun zu der Kundschafft der Römischē Republique gehöret/ wird aus dem Polybio, Livio, Dionysio Halicarnasseo, Carolo Sigonio , Manutio, Lazio de Republica Romana, und der grossen Menge / so unter den neuern den alten Römischen Staat beschrieben/ und die iedermann bekant/ her zu holen seyn. Doch ist hier noch anzumercken / daß die Keyser selber von dem Staat ihrer zeit zu schreiben sich bemühet / sintemahl von dem Keyser Augusto erzehlet wird / daß er ein Breviarium totius imperii verfertiget gehabt/ worinnen enthalten gewesen / Opes publicæ (wie Tacitus redet) quantum civium sociorum-

rumque in armis quod classes regna, provinciæ, tributa aut vectigalia, & necessitates ac largitiones &c. Man sagt überdieß/das Constantinus Porphyro Genneta, der Griechische Keyser/ zum Gebrauch seines Sohnes ein kurtzes Verzeichnüß von den gantzen Staat/ darinn er von den Bündnissen mit den Freunden/von der Feinde Macht/ und allen Staats-Maximen gehandelt/ auffgesetzet/ welches nach dem Zeugniß des Egnatii in dem Leben dieses Keysers in der Venetianischen Bibliothecque seyn soll. Sonst hat man die Notitiam Imperii Orientalis & Occidentalis mit dem Commentario des Guidonis Pancirolli. Und von der Carthaginensischen Republicque, welche vor diesem mit Rom um die Oberherrschafft über den gantzen Erdboden gestritten/ hat Hendreich einen eigenen Tractat heraus gegeben.

§. 5. Allein wie alles auff Erden vergänglich/ also sind auch diese berühmte Republicquen zu Grunde gegangen. Welches Ovidius sehr schön im folgenden Versen vorgestellet:

Sic omnia verti
Cernimus, atque alias assumere robora gentes;
Concidere has. Sic magna fuit censuque virisque
Perque decem potuit tantum dare sanguinis annos,

Nunc

Nunc humilis veteres tantummodo Troja ruinas
Clara fuit Sparte, magnæ viguere Mycenæ.
Nec non & Cecropis nec non Amphionis arces.
Vile solum Sparte est: altæ cecidere Mycenæ.

Daher müssen wir itzund vornemlich nach denjenigen fragen/ welche die heutiges Tages noch florirende Staaten/uns durch gute Beschreibungen bekandt zu machen/ sich haben angelegen seyn lassen. Hier ist nun nicht zu läugnen/ daß nachdem die elegantiora studia in Europa wieder empor kommen/insonderheit die klugen Italiæner,und curieusen Frantzosen zuerst in Beschreibung aller in der Welt blühenden Republicquen sich hervor gethan. Denn man weiß/ daß die berühmte Republicque Venedig ihren Abgesandten allezeit befohlen hat den Statum des Orts/ wo sie sich auffgehalten/ accurat zu beschreiben/ und solchen Auffsatz zur Verwahrung und Nachricht nach Hause zu schicken/ woselbst man dergleichen relationes zwar nicht gerne in fremde Hände kommen läst: Doch sind einige durch die Schreiber vielen gemein worden/ welche in Italiänischer Sprache Philippus Honorius ediret hat/ und die hernach von Caspar Ens lateinisch vertiret worden/ da er dem Wercke den

Titul

Titul eines Thesauri Politici, wie Honorius, gegeben. Eben diese Relationes aber hat nur in anderer Ordnung/ und unter dem Titul Variarum Dissertationum Nicolaus Bellus ebenfalls wieder an das Tage Licht gebracht. Doch solche Relationes sind von den Scriptoribus rerum publicarum darinn unterschieden/ daß sie bloß auff das accurateste den politischen Zustand des Staats/ wie er damahls gewesen/ als der Abgesandte sich in demselben befunden/ abbilden; da hingegen derselbe/ welcher von einer Republique eine Beschreibung überhaupt verfertiget/ auch auff die vergangene Zeit siehet/ und aus der Historie von dem ersten Ursprunge des Staats/ alle Veränderungen/ Staats-Maximen, und Streitigkeiten/ nebenst der Geographischen Beschreibung der Landschafften vorträget.

§. 6. Die Recentiores, so von den Staaten ex professo geschrieben/ haben entweder in einem Wercke von vielen zugleich gehandelt/ oder nur eine Republique alleine uns recht bekand zu machen/ sich bemühet.

In der ersten Ordnung stehen nun die zwey folgende Italiäner billig oben an: 1.) Franciscus Sansovinus, in seinen 22. Büchern del Governo & amministratione di diversi Regni & Republiche, così antiche, come moderne; von der Regierung und Administration verschiedener Reiche und Republiquen, so wohl

der

der Alten / als iezigen Zeit florirenden. Welches ein gelehrtes ziemlich accurates / aber auch rares Werck ist. 2.) Joh. Boterus, welcher in seinem grossen opere so in Italiänischen den titul führet le relationi universali, auch von allen Staaten in der Welt handelt / von dem einige meinen / daß er den Sansovinum noch übertreffe. Boterus ist in die lateinische und deutsche Sprache übersezet worden / doch hat auffs neue dieses Buch vermehret und zu verbessern gesuchet Justus Reiffenbergius, der es unter dem titul: Politia regia ediret / welches die beste edition ist. Und unter den neuern Italiänischen Scriptoribus recommendiret man sonderlich die Reisen Joh. Baptistæ Pacichelli so zu Neapol 1685. heraus komen / worinne er Deutschland / Franckreich / die Niederlande / Engelland / und sonderlich Italien accurat beschreibet / und auch vieles so ad Historiam Literariam gehöret / zugleich mit vorbringet.

§. 7. Unter denen Franzosen hat von allen Staaten in der Welt der Autor, welcher sich nur mit den literis initialibus D. T. V. Y. zu erkennen giebet / nach des Gabriel Naudæi Urtheil in seiner Bibliographia politica, so wohl gehandelt / daß selbiger / wann er nur ein klein wenig mehr Fleiß gebraucht / statt aller andern seyn könte. Ao. 1633. ist das Werck erstlich zu Rouen heraus gekommen / hernach etliche mahl in 4to und fol. zu Geneve und Paris wieder gedrucket

worden. Der Titul ist in denen ersten editionen les Estaats, Empires & Principautes du Monde &c. worin die Staate/Reiche/und Fürstenthümer der Welt abgebildet durch die Beschreibung der Länder/Sitten der Innwohner/ Vermögen der Provinzien, Macht/ Regierung/Religion/ und die Regenten aller und ieder Staaten. In der Pariser edition aber von ao. 1651. lautet der Titul etwas verändert also: Nouveau theatre du Monde, contenant les Estats, Empires, Royaumes & Principautes &c. und stehet dabey / daß das Werck von Claudio Malingreo revidiret sey worden. In die lateinische Sprache hat es hernach übersezet und vermehret Johannes Ludovicus Godofredus, von dem es Archontologia Cosmica genennet worden/ so nach diesem wieder verbessert und biß auff seine Zeiten continuiret hat Georgius Christophorus Heinius, und der bekandte Preuße Lucas de Linda in seiner Beschreibung der Welt und aller Republiquen hat sonderlich mit diesem Kalbe gepflüget/ wiewohl nicht allein dem Französischen Wercke/ und der Archontologia Cosmica, sondern auch dem guten Linda selber viel fehlet / was zu einer accuratern Erkäntniß der iezigen Zeit blühenden Staaten erfodert wird. Es würde demnach eine nützliche Arbeit gewesen seyn/ wañ der berühmte Franckfurtische Professor Johannes Christophorus Beckmann die Archontologiam Cosmicam

von

von denen noch darinn befindlichen Fehlern gesaubert/ mit nöthigen Anmerckungen vermehret/ und biß auff unsere Zeiten continuiret hätte; Wie er sich solches vor mehr als 15 Jahren schon vorgenommen gehabt. Allein/ da bisher noch nichts zum Vorschein gekommen/ ist fast zu vermuthen/ daß andere Verrichtungen ihn an dieses heilsame Werck nicht mehr dencken lassen/ ob er schon/ wie aus seiner Historia orbis terrarum Geographica & Civili zu sehen/ etwas vortreffliches hierinn hätte præstiren können.

Der andere Frantzösische Haupt Autor in hoc studiorum genere, ist Petrus d'Avity, welcher ein gelehrtes und kostbahres Werck unter dem Titul: le Monde ou la description generale de ses quatre parties &c. geschrieben/ so zu Paris ao. 1643. in 5. tom. in fol. heraus gekommen/ zu welchen hernach noch der 6te Tomus ediret worden. Franciscus Ranchinus, Advocat zu Montpellier hat es revidiret/ verbessert/ und in dem Tomo von Franckreich vermehret/ welches doch nur bey der ersten edition geschehen/ weil der Autor, ehe das Werck gantz gedrucket worden/ gestorben; noch mehr aber hat es vermehret und emendiret Joh. Baptista de Rocoles, welcher es ao. 1660. in fol. ediret/ daß also die andere edition der ersten weit vorzuziehen/ ingleichen des Petri d'Aviti le Monde selbst nach vieler Meinung denen andern Büchern

von denen Königreichen/ Staaten/ und Republiquen in der Welt / wiewohl dieses opus, (in dem es einer kaum um 50. Rthlr. haben kan/) von wenigen angeschaffet wird.

§. 8. Was die Scribenten bey andern Europäischen Völckern / da sonderlich die Engelländer schöne Beschreibungen von allen Staaten in ihrer Sprache haben / in Notitia Rerumpublicarum præstiret/ kan um allzu grosse weitläufftigkeit zu vermeiden / hier nicht erzehlet werden. Doch müßen nun diejenigen deutschen / so sonderlich zur Erkäntnüß aller Staaten in der Welt viel contribuiret/ noch berühret werden. Denn außer dem / daß unsere Landes-Leute den Boterum in ihre Sprache / wie nicht weniger die Archontologiam Cosmicam übersezet / welches letzte Buch auch in Holländischer Sprache unter den Titul zu finden / Wereld-Spiegel der Rycken en Staaten, so hat Hermannus Conringius seinen Auditoribus zu Helmstädt zu unterschiedenen Zeiten die Notitiam Rerumpublicarum totius orbis vorgetragen/ welche extemporal discurse dem Philippo Andreæ Oldenburger, so zu Geneve dociret / in die Hände gerathen/ dieser/ nachdem er viel ohne rechtes Nachdencken geändert/ und ein hauffen aus andern zusammen geschmierte Sachen darüber commentiret/ hat solche ao. 1675. in 8vo in V. Tomis zu Geneve ohne des Autoris Bewilligung publiciret/ unter

dem

dem titul: Thesaurus Rerum publicarum, von welchen Thesauro Conring selbst eben in dem Jahre eine admonition in 4to ediret/ und dem Oldenburger sein unverschämtes Verfahren verwiesen hat. Allein/ da Oldenburger gar keine Bücher gehabt/ wie man aus der 1. Diss. Epist. de Claris Marchicis Hrn. D. Georg Peter Schultzens, an den Weltberühmten Geh. Rath. Stryck, in dem Leben seines Vaters des Franckfurthischen Professoris Juris D. Schultzens sehen kan/ ist es kein Wunder/ daß er anderer Leute ab oder ausgeschriebene Sachen publiciret/ und sich mit fremden Federn geschmücket. Denn in der angeführten Schrifft wird erzehlet/ daß der Prof. Schultz, als er in Geneve gewesen/ und sehr vertraulich mit dem Oldenburger umgangen/ zu ihm einmahl gesaget/ da er angemercket/ daß er gar keine Bücher gehabt/ und doch so vielerley Sachen geschrieben; es könne wohl nicht anders seyn/ er müsse ein Bündnüß mit dem Teuffel gemachet haben. Worauff Oldenburger lachende geantwortet: Komm/ mein lieber Bruder/ siehe/ und ließ meinen Teuffel/ und wieß ihn zu hinterst im Hause ein Zimmer/ welches voller geschriebenen Sachen war/ und allerhand excerpta in sich hielt. Aber wieder auff unser Vorhaben zu kommen/ so hat der Grundgelehrte Jänische Prof. Bose in seiner Introductione generali in Notitiam Rerumpublicarum Orbis Universi

niversi recht ausführlich denenjenigen/ welche von den Staaten in der Welt schreiben wollen/ gewiesen/ was zu einer accuraten Beschreibung einer Republique gehöre/ allein/ da er nun eine genauere Erkäntniß von allen Reichen und Staaten in der Welt nach seinen gegebenen general Anmerckungen schreiben wollen/ hat er nur die Notitiam Regni Hispanici zu Ende gebracht. Es contribuiret über diß zur Kundschafft der Staaten in der Welt/ und sonderlich der Europäischen/ auch sehr viel des hochberühmten Pufendorfs, von der gelehrten Welt mit dem grösten applausu angenommene Einleitung zu der Historie, immassen er eines ieden Staats Historie nicht nur aus den einheimischen besten Scribenten erzehlet/ sondern auch von ieder Nation guten und bösen Qualitäten/ der Beschaffenheit/ Stärcke und Schwäche der Länder/ der Regiments-Form/ und iedes Staats Interesse, wie es zu der Zeit/ als er das Werck entworffen/ gewesen/ mit einem ausbündig guten judicio abhandelt. Daß also einer/ der darüber commentiren/oder lesen will/ nichts darzu zu thun hat/ als die Allegata, die da fehlen/ aus den bewehrtesten Scriptoribus coævis iedes Staats/ und eine richtige Anweisung zur wahrhafften politischen Klugheit / wie man einen Staat wohl einzurichten/ zu verbeßern/ und zu erhalten daraus lernen könne. Daher man die Continu-

tinuation von der Erläuterung der Pufendorfischen Einleitung von dem Königl. Preußischen Rath und berühmten Prof. Juris & Historiarum schon so offt gewünschet/ weil er/ beydes höchstrühmlich zu seinem Endzweck gehabt/ bisher aber wegen vieler andern wichtigen Verrichtungen mit seinen gelehrten Anmerckungen nur bis auff Engelland inclusive gekommen. Sonderlich muß hier auch noch des Europäischen Herolds gedacht werden/ welchen Friederich Leutholf von Franckenberg, oder vielmehr den rechten Nahmen des Autoris zu setzen/ Bernhard Zech, erst als Sachsen Weimarischer Geh. Rath ao. 1688. mit einem Anhange von vielen Actis publicis, zum andern mahl/ als Königl. Polnischer/ und Chur-Fürstl. Sächsischer Geh. Rath ao. 1705. mit Weglassung einiger Acten, und Einrückung der übrigen Documenten in dem Text/ heraus gegeben/ darinn er die Beschreibung des deutschen Keyserthums/ und der darinn befindlichen Staaten/ sehr weitläufftig/ und dann auch der übrigen Europäischen Königreiche/ Fürstenthümer und Republiquen, aus den besten Nachrichten/ die er hat haben können/ der gelehrten und curieusen Welt dargereichet. Es würde aber dieses Werck noch höher zu æstimiren seyn/ zumahl da es etwas vollkommenes bedeuten kan/ wann dem vornehmen Autori gefallen hätte/ die Quellen zu nennen/ aus welchen er so

viel gutes geschöpffet / so könte ein ieder weiter nachschlagen und urtheilen / wie weit in diesem oder jenem denen allegirten Autoribus zu trauen. Allein keine allegationes vorzubringen, das ist bey den meisten neuen Historien Schreibern / und vornemlich denen Scriptoribus Rerumpublicarum ein besonders Staats-Geheimniß. Denn nennete sie die Fontes, so könte man von der Sachen und auch ihrer eigenen Capacität/ob sie die besten Autores auszusuchen gewust/desto leichter und gründlicher urtheilen/ welches eine Sache/ die wenigen anstehet/ weil bey der itzigen Welt die gelehrten Männer eben so gerne masquiret; als das Frauenzimmer geschmünckt sich præsentiren. Und letzlich recommendire ich aus der grossen Menge derer Compendiorum oder kurtzen Begriffe / als da sind die Durchlauchtige Welt/itzt lebendes Europa, die Souverainen in Europa, Hornii orbis politicus mit des Menkens Anmerckungen ꝛc. nur das kleineste / welches bey seiner notabeln Kürtze doch sehr viel gutes in sich hält / und noch accurat genug ist/ s. t. Ideam Statuum Europæ oder der Europæischen Reiche und Republiquen vormahlige und itzige Beschaffenheit ꝛc. wobey eine Einleitung zu den vornehmsten Staats-Reguln, so 1693. und dann 1699. zum andern mahl an das Tages Licht kommen. Uberdis weil wir der heutigen Souverainen gedacht/ welche in Breslau jung geworden / worinne aus-

ser einen Historischen/ Genealogischen und Politischen Abrisse eines ieden Staats / auch die Gouverneurs, Civil und Militair Beambte/ nebenst denen vornehmen Familien im Lande vorkommen; so scheinets / obgleich die Materie unablässlichen Abwechselungen unterworffen/ daß es doch ein löbliches institutum, wann nur von den vorgefallenen Veränderungen alle Jahr ein Spicilegium heraus käme / wie es versprochen worden. Wobey die Addres-Calender / so in berühmten Residenz-Städten üblich seyn/ eine Hülffe geben könten. Es mag sonst der Breslauische Autor wohl hierzu Anlaß genommen haben / da die Fratres Samarthani in Franckreich um das Jahr 1680. der meisten Könige und Fürsten Höfe in der Christenheit also abgebildet,/ daß sie nicht nur die Nahmen der Könige/ und derer von der Königl. Familie, sondern auch der vornehmsten Herren im Lande/ und der Abgesandten vorgestellet. Wiewohl/ welches man als etwas gewöhnliches bey denen Frantzosen muß verdauen lernen / in Teutschen Polnischen und die Nordischen Reiche betreffenden Dingen recht grobe Schnitzer mit unterlauffen.

§. 9. Nun ist Zeit an die zu gedencken/ so den Staat einer eintzigen Republique allein zu beschreiben ihren Fleiß angewendet. Da ist zuförderst der Elzevirischen Republiquen wegen eine zulängliche Nachricht zu ertheilen. Sie

haben den Nahmen von ihren Verlegern den berühmten Buchhändlern Elzeviren. Diese haben ao. sechtzenhundert und etliche zwantzig zu Leiden in Holland / meistens unter der Direction Joh. de Laët angefangen / die vornehmsten Scribenten über ein jedes Reich und Staat wieder auffzulegen / deren iedem ein besonderes Bändchen in 24to assigniret worden. Wie viel nun dieser Elzevirischen Republiquen an der Zahl / (denn weil sie nicht auff einmahl ediret / findet man sie selten beysammen) würde nicht gewiß determiniret können werden / wann man der Gelehrten Bericht davon folgen wolte / immassen einige 30. zehlen / andere mehr oder weniger / Bosius aber gar 50. Volumina nennet: doch / wann wir die Holländischen Buchführer darüber vernehmen / so werden sie einhellig bekräfftigen / daß wann man sie complet hat haben wollen / die Elzevirer 32. Stücke geliefert. Welche ich alle specificiren will / und zwar aus einer Bibliotheque, da man die besten Editiones zu haben vermeinet / sintemahl einige zwey bis dreymahl gedrucket worden / wann wir zuvor werden gehöret haben / was überhaupt von denen Rebuspublicis Elzevirianis zu halten. Die Liebhaber der Historie und Staats Klugheit trugen sie vor diesem wegen des bequemen kleinen Formats, nicht nur stets bey sich / sondern Naudæus spricht hiervon: qui de gentium administratione scripserunt totidem velut enchiri-

chiridiis & manualibus libris includuntur, maxima certe Politicorum hominum utilitate & doctrinæ ipsius accessione haud prorsus futili vel pœnitenda. Allein weil unter etlichen recht guten / auch viel nur mittelmäßig / und mit einem schlechten Judicio geschrieben / hat der gelehrte Bose zu Jena schon geurtheilet / daß ein in diesen Sachen wohlversirter Mann / der Welt einen nützlichen Dienst leisten würde / wann er die besten in ein Volumen zusammen trüge / und aus denen neuern exactern Scribenten sie verbesserte / und bis auff die itzigen Zeiten continuirte / immassen die Elzevirischen Republiquen doch alle hauptsächlich auff den Zustand in denen noch florirenden Staaten / wie er im 16. und im Anfange des 17. Seculi gewesen / ihre Absicht gerichtet. Und man findet in des Bosii Introductione generali in Notitiam Rerumpublicarum, als wann die vornehmsten und besten Elzevirischen Republiquen bereits Joh. Laet in ein Volumen von grössern Format zusammen getragen hätte / welches Werck mir doch niemahlen vorkommen / also daran billich zweiffele; doch ist gewiß / daß Joh. Laet eine und andere Republique bey der andern und dritten Edition des kleinen Formats zu vermehren und emendiren rühmlichst bemühet gewesen.

§. 9. Indem nun würcklich den versprochenen Catalogum der Elzevirischen Republiquen

quen hier darlege/ werde ich verschiedener Judicia dabey zugleich mit communiciren/ und von den neuern/ so auch von eintzeln Staaten geschrieben/vollständigere Nachricht geben die Elzevirische Republiquen zu verbessern und zu continuiren.

1. Respublica Hebræorum Betrami Lugd. Batav. 1641. des Petri Cunei Resp. Hebr. ist zu Amsterd. 1666. ediret/ was zur vollkommener Notitz dieses Staats mehr gehöret/ ist schon oben berühret.

2. Respublicæ Græcorum ab Ubbone Emmio 2. Vol. apud Elzev. 1632. welches Buch so hoch recommendiret wird/ daß man zu einer völligen Erkäntniß der Griechischen Republiquen es vor sufficient hält.

3. Respublica Atheniensium Guilielmi Postelli Lug. Bat. Er erklähret gar wohl die Atheniensische Magistratus, und ist mit den Noten Joh. Frid. Heckelii in Leipzig wieder auffgeleget worden 1691. in 8.

4. Respublica Romana variorum Autorum ap. Elzev. 1619. Hier könte nun freylich wohl aus denen Scriptoribus so in des Grævii Thesauro Antiquitatum Romanarum beysammen eines und das andere noch emendiret/wie auch suppliret werden: doch wir haben nicht mehr nöthig/ auff das aller genaueste um den alten Röm. Staat uns zu bekümmern/ bevorab da die Scriptores bisweilen nur aus eini-

einigen Fragmentis oder andern Muthmassungen schliessen müssen / wie dieses oder jenes insonderheit in dem Staat beschaffen gewesen/ so können sie sich leicht betrügen und etwas wahrscheinlich behaupten / welches doch wohl in der That anders gewesen. Den Zustand der Römischen Republique, so weit ihn ein Juriste zu wissen nöthig / hat am aller accuratesten und schönsten Vincentius Gravina in seinem Buche de Ortu & Progressu Juris Civilis delineiret.

5. Respublica Imperii Romano-Germanici apud Elzev. 1624. ist in vielen mangelhafft/ und müste aus den besten scriptoribus Juris Publici verbessert und augiret werden/ wann man sie recht solte itziger Zeit nützen können.

6. Status Regiminis Ferdinandi II. zu welchen die Elzevirer mit drucken lassen des Danielis Eremitæ eines Niederländers Itinerarium, der nach Verlassung der Reformirtē Religion in Italien an dem Hoffe des groß Hertzogs zu Florenz sein Leben zugebracht / und als er mit dessen Abgesandten in Teutschland gereiset/ hat er die Teutschen Höfe / wie sie umb den Anfang des 17. Seculi waren/ allzusehr herum genommen/ weswegen endlich der Tübingische Prof. Benedictus Hopfferus Stricturas in hoc Iter ediret.

7. P. Gyllii Constantinopoleos Topographia ibid. 1632.

8. De

8. Ejusd. De Bosphoro Thracico ibid. 1632. diese zwey Tractätchen vollkomener zu machen/ kōñen sonderlich dienen Thomas Shmits Notitia Constantinopoleos so 1674. zu Oxfurt nebenst zwey Episteln de institutis & moribus Turcarum und der Notitia septem Asiæ Ecclesiarum in 12. nachdem aber viel vermehrter zu Utrecht 1698. in 8. heraus gegeben worden. It. die Observationes de Bosphoro, welche der Italiænische Grafe Ludovicus Ferdinandus Marsigli in seiner Mutter-Sprache zu Rom 1681. in 4to ediret / und die accurate Geographische Beschreibung des Bosphori Thracici, welche man von Petro Galando Antiquario des Königes in Franckreich hat/hinzu gethan.

9. Respublica Turcici Imperii, item de Regno Algerino atque Tunetano ap. Elzev. 1634. Disen Staat kan man noch viel besser erkennen lernen aus des Vignau, so des Frantzöischen Abgesandten Secretarius am Türckischen Hofe gewesen Buch s. t. l'Etat present de la puissance Ottomanne avec les causes de son accroissement & celles de sa decadence à Paris 1687. in 12. welches aber zugleich eine deutliche Probe von dem Frantzöischen Hochmuth / und dem Neide wegen der Deutschen Progressen in Hungarn der Welt vor Augen leget. Es verdienet dannenhero noch mehr Lob des Pauli Ricaut, Englischen Consuls zu Smirna Status Imperii Ottomannici so zu London 1687. wieder

der gedruckt worden/die erste Londische Edition war von 1669. hernach 1671. ist es von dem Frantzosen Briot, unter dem Titul: Histoire de l'Etat present de l' Empire Ottomann im 12. zu erst in Frantzöischer Sprache an das Tagelicht gebracht worden/allein 1677. ward es von einem andern in der Türckischen und Arabischen Sprache erfahrnen Frantzosen mit schönen Anmerckungen und Kupffern viel accurater heraus gegeben. Es ist auch das Teutsche Buch nicht zu verachten/ die Ottomannische Pforte / welches aus dem Sagredo , Ricaut und andern guten Autoribus zusammen getragen / und zu Augsburg 1691. ediret worden / nach diesem kam der neu eröffneten Ottomannischen Pforten Fortsetzung zu Augsb. 1700. noch darzu. Und weil die Türcken und das Hauß Oesterreich immer mit einander viel zu thun gehabt / könte vielleicht auch folgendes Tractätchen nicht ohne Nutzen angesehen werden/ Joh. Bapt. de Rocoles Vienne deux fois assiegée par les Turcs en 1529. & 1683. & heuresement delivrée avec des reflexions historiques sur la Maison d' Autriche & sur la puissance Ottomanne à Leiden 1684. 12.

10. Respublica Portugalliæ &c. ibid. 1641. welchen Staat Joh. de Laet ziemlich accurat aus den besten Portugiesischen Scribenten/sonderlich des Nicolai Oliveira descriptione Portugalliæ gemacht. Sonst hat man was die neu-

neuern Zeiten betrifft/ den Majestätischen Ehren-Spiegel des Königreichs Portugall zu Nürnb. 1692. 12mo. edirt. Joh. Bapt. Birago grosse Veränderung in Königreich Portugall 1673. 12. S. Marthe l'etat de Portugal Paris 1680. 8. und die curieuse Relation de la Cour de Portugall sous D. Pedro II. 12.

11. Respublica Hispaniæ ibid. 1629. welche Joh. de Laet verfertiget/ und gemeiniglich vor eine der besten gehalten wird. Allein es findet sich in der unvergleichlich wohl geschriebenen Voyage d'Espagne so 1666. ediret worden/ eine Passage die sehr bedencklich/ in dem der Autor von den Graffen von S. Estevan, damahligen Viceroy zu Navarra saget: Il est curieux de bons livres & en parlant de la netteté des impressions de Hollande, il nous dit, que parmy les Republiques que les Elzevirs ont imprimees, il avoit remarqué tant de fautes en celle d'Espagne aux matieres & tant d'erreurs aux noms de principales Familles qv'on y a d'ecrites, qve n'ayant pu suffrir l'ignorance grossiere de son Autheur, il avoit toute corrige de sa main & que si ce Libraire avoit dessein de la reimprimer, tant pour celuy de sa Nation, il seroit aisé de la luy envoyer avec ses corrections. Nachdem er also diese Elzevirische Republique herunter gemachet/ und seine Correctiones der groben Fehler zu communiciren sich erbothen/ hat der Autor

tor sich offeriret deßwegen an die Elzevirer zu schreiben/ da aber doch meines wissens keine Verbesserung an das Licht kommen/ weiß ich nicht warum dieses löbliche Vorhaben unterblieben und in stecken gerathen sey/ ich will nicht hoffen/ daß es eine Spanische Prahlerey gewesen. Dieses aber ist gewiß/ daß die Respublica Hispaniæ in sehr vielen könte verbessert/ und biß auff unsere Zeiten der politische Zustand abgebildet werden/ aus der bereits angezogenen Voyage, welche vieles de interiori Hispaniæ notitia in sich begreift/ als woraus man nicht wenig/ was zur politischē Klugheit gehörig/ ersehen kan. Ferner aus der Gräfin d' Aunoy Reise durch Spanien, ohngeachtet selbige von einer Frantzoischen Dame geschrieben/ so ist davon die deutsche Ubersezung sehr wohl gerathen/ in Leipzig bey Thomas Fritschen; It. aus der Relation Voyage d' Espagne so ao. 1692. eben in dem Jahre da zu Amsterdam die Memoires de la Cour d' Espagne, die auch hieher gehören/ heraus gekommen. Ao. 1700. ist überdieß in Leipzig in 12. ediret worden des Königreichs Spanien Land- Staat- und Städte-Beschreibung. Auch ist letzlich Johannis Andreæ Bosii Notitia Hispaniæ, Ducatus Mediolanensis & Regni Neapolitani, welche der Abt Joh. Andreas Schmidt zu Helmstädt ao. 1702. in 4. publiciret/ nicht zu vergessen.

12. Respublica Galliæ ibid. 1629. komet auch

von Joh. de Laet her/ und wird unter die besten gezehlet. Bosius aber scheinet noch mehr auff des Claudii Sesellii 2. Bücher de Republica Gallorum & Regum officiis, zu halten/ welche Sleidanus zu Franckf. ao. 1608. ediret hat. Allein er behauptet noch/ daß des Königs Gewalt durch das Parlament eingeschrenckt sey/ gleichwie Franciscus Hottomannus das Parlament gar über den König in seiner Franco-Gallia erhebet. Sonst hat man des Limnæi Notitiam Regni Galliæ, worinn er unter gewissen Tituln alles/ was den Staat in Franckreich zu erkennen gehöret/ zusammen getragen/ da ein kluger schon siehet/ was gut und nützlich. Relation de la conduite presente de la cour de France à Leide 1665. L'Etat present de la France und sehr viel andere/ so von dem ietzigen Zustand in Franckreich heraus gekommen/ unter welchen (obschon ohne dem bekandt) ich nur noch nahmhafft mache eines hohen Ministri abgestattete Relation von den gegenwärtigen Zustande des Königreichs Franckreich, nebenst den neuesten Caractern der fürnehmsten Personen. Cöln 1705.

13. Principatus Italiæ ap. Elzev. 1631. so von den Thoma Segetho aus dem Italiänischen übersetzet und illustriret worden. Dieses Werck wird auch æstimiret/ doch hat man heutiges Tages accuratere Beschreibung der Italiänischen Staaten/ z. E. Joh. Gailhardus von den gegenwärtigen Zustande der Provincien und Republi-

publiquen in Italien London. 1669. in 12mo. Curieuse Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes von gantz Italien, Freiburg 1701. un̄ was aus andern guten Reise-Beschreibungen mehr hieher gehöret / vornemlich den Pacichelli &c.

14. Respublica Venetorum auctore Donato Jannotio cum Notis ap. Elzev. 1631.

15. Respubl. Venetorum Casparis Contarini ibid. 1628. Unter welchen des Contarini den Vorzug behält / beyden aber ist vorzuziehen Amelot de la Houssaye historie du Gouvernement de Venise à Amsterd. 1692. in 12. und Baptista Nani in seiner unvergleichlichen Histoire de la Republique de Venise Amsterd. in 2. tom. in 12mo 1701. Außer dem recommendiren einige auch Joh. Gailhards Statum Reip. Venetæ, so in Engelländischer Sprache 1670. in 8vo gedrucket worden.

16. Respublica Sabaudiæ & ejus historia ibid. 1634. Der neuere Zustand ist aus den bereits genandten Itinerariis zu suppliren. Wie denn auch sehr hoch zu æstimiren das Theatrum Sabaudiæ ac Pedemontii, worinne die Länder des Hertzogs auff das aller accurateste beschrieben / Amsterd. 1682. f. welches herrliche Werck auch 1700. in Frantzöischer Sprache zum Vorschein kommen.

17. Respublica Helvetiorum ex variis Autoribus. ibid. 1672. Ao. 1627. haben die Elzevirer zu erst des Josiæ Simleri 2. Bücher de

Helvetiorum Republica ihren Republiquen mit zu inseriren vor würdig geachtet/ welcher auch die Schweitz sehr wohl beschrieben/ und ob er gleich ein Theologus, war er doch darbey ein sehr kluger Mann. Nächst dem ist bey den Elzeviren 1627. Dan. Eremitæ Belgæ epistola de Helvetiorum, Rhætorum Sedunensium situ, rep. & moribus eben in dem format ediret worden. Die innere Staats-Verfassung/ und was bey dem Zustand der neuern Zeiten zu wissen nöthig/ kan man nehmen aus einer Reise-Beschreibung durch die Schweitz, welche ao. 1658. deutsch heraus gekommen/ ohne daß der Ort wo sie gedruckt exprimiret/ oder daß sich der Autor genennet; Ferner aus Gilbert Burnets Itinerario, durch die Schweitz und Italien, &c. welche version zu Leipzig ao. 1687. gedrucket worden / und dem entlarveten Schweitzer-Land ao. 1680. 12.

18. Fortunati Sprecheri Respublica Rhætiæ ap. Elzev. 1633. Ist der beste Scribent von diesem Lande. Man hat überdieß von Ihm Historiam motuum & bellorum postremis hisce annis in Rhætia excitatorum 4. Genv. ao. 1629. Sonst wird auch als wohl und klug geschrieben Caroli Paschalii Legatio Rhætica ao. 1620. 8v. gerühmet/ und ist hier auch noch zu gebrauchen Gabrielis Bucelini Rhætia Ethnica, Romana Gallica, Germanica sacra & profana 1666. 4t.

19. Josiæ Simleri Vallesiæ & Alpium Descriptio ibid. 1633. Und kan hierbey noch viel

aus

aus denen neuern Itinerariis verbessert werden/ wie denn auch nicht gäntzlich mit stillschweigen zu übergehen Histoire de la Velteline & Grisons Geneve 1632. 8tav. und Histoire de la ville & de l' Etat de Geneve par Jacob Spon 12. à Utrecht 1685.

20. Respublica Belgii Confœderati ap. Elz. 1630. Respublica Hollandiæ & urbes ist in dem Format zu Leiden von einem andern heraus gegeben. Welche beyde in vielen accurater seyn möchten/ und haben wir heutiges Tages viel bessere Autores. Histoire abbregeé des Provinces unies des Pais-bas ou l'on voit leur progres, leur conquetes, leur gouvernement & celuy de leurs compagnies en Orient & en Occident comme aussi les hommes illustres dans les armes & les Savans dans les lettres à Amsterd. 1701. Remarques sur l'Etat des Provinces unies des Pais-bas faites en l' an. 1672. par Mr. le Chevalier Temple, Ambassadeur du Roy de la grande Bretagne à la Haye 1680. 12. Außer dem findet man die politischen Tractätchen des V. d. H. von der Hooffe oder wie er Frantzöisch lieber heissen wollen de la Cour, welcher bey den Witten sich auffgehalten/ daher einige meinen/ daß die Witten als grosse Politici, aber Feinde der Printzen von Oranien selbst hierbey etwas gethan hätten. It. Considerationen van Staat of Politycke Weeg-Schall door V. d. H. Amst. 1662. Interest van Holland ofte

Gronden van Hollands Welwaren door V. d. H. Amst. 1662. Heylſame Politycke Gronde en Maximen van Holland en Weſtvriesland, Leiden 1669. Dargegen ſollen aber nachfolgende zwey geſchrieben ſeyn / ſo niemahls geſehen Politycke Diſcourſen door D. C. Leiden 1662. oder wie andere den Titul von der erſten Refutation ſetzen Hollands Orkomſt. Regt heylſame Politycke en Kerckelycke Maximes geſteld tegens de ſchadelycke maximes van la Cour en andere utrecht 1674. welches rare Bücher / aber um vieler Urſachen auch ſonderlich hochzuhalten ſeyn.

21. Reſpublica Angliæ a Thoma Smitho ibid. 1630. Iſt eine von den beſten mit / ſtellet aber doch nur den Engliſchen Staat unter der Königin Eliſabeth vor. Jetzund aber iſt doch beßer Chamberlains l' Etat preſent d' Angleterre traduit de l' Anglois par M. D N. augmenté de beaucoup â Amſterdam 1692. 12. verdeutſchet iſt es von M. J. B. W. Franckfurth 1694. Es iſt auch Engellands itziger Staat wie er unter der Königin Anna floriret in Frantzöiſcher Sprache zu haben. Wobey man conferiren kan den Engelländiſchen und Holländiſchen Staat unſerer Zeit / worinnen dieſer beyden Nationen gegenwärtige Beſchaffenheit / Reichthum und Macht / ingleichen deroſelben vor die allgemeine Freyheit Europæ abgefaſte Conſilia, Allianzen, Krieges-Rü-

stungen beschrieben werden / Cölln 1702. 4to. Henr. Ludolf. Benthems Englischer Kirchen und Schulen Staat / dergleichen er auch von Holland geschrieben.

22. Respublica Scotiæ & Hiberniæ diversorum Autorum. ibid. 1627. wird nicht sonderlich gerühmet / man hält mehr auff Speeds description of England, Waleis Scot and Irland, so aber meines Wissens nur in Engelländischer Sprache zu Londen ediret. Unter denen Wercken des Verulamii findet man auch etwas de Regni Angliæ & Scotiæ unione und ist des de Larrey Histoire d' Angleterre d' Eccosse & d' Irlande so zu Rotterdam 1699. in fol. heraus kommen / vornemlich mit zu rathe zu ziehen.

23. Respublica Daniæ, Norwegiæ & Insul. adjacentium ibid. 1629. Wäre auch in vielen zu verbessern / wie wohl auch des Engelländers Molesworths l' Etat present du Royame de Dannemarck 12. nicht ohne affecten geschrieben / weswegen er auch von einem Aronymo widerleget worden / da alles zusammen in 4to. ediret ist. Wobey Molleri Isagoge ad Histor. Chersonesus Cimbricæ 8v. 1691. und eben desselben Isagoge ad Histor. Duc. Schlesvic. & Holsat. 1693. mit auff zu schlagen.

24. Respublica Sueciæ ap. Elzev. 1633. Es ist des Andreæ Buræi Arbeit / und passiret. Doch könte sie heutiges Tages sehr verbessert wer-

werden. Immaßen nun verhanden Sprengeri Notitia Regni Sueciæ, Rudbeckii Atlantica, sonderlich sein vortreffliches Werck Laponia illustrata Upsaliæ 1701. 4. Messenii Scandia illustrata mit vielen schönen Anmerckungen des gelehrten Peringschiold, Collegii Regis Antiquitatum Patriæ Secretarii in vielen Thomis, Moleswort l'Etat present de Suede à Cologne 1695. Worinne er sich modester als in dem l'Etat de Dännemarck auffführet/ wiewohl er die Souveraine Herrschafft als der in Engelland eines andern Gouvernements gewohnet/ nicht allerdings approbiren will/ und die in den kalten Norden ausgehärtete Köpfe nicht vor recht geschickt zu den studiis hält/ welchen nicht allein Moller in seiner Bibliotheca Septentrionali geantwortet; sondern in Holmia Literata findet man des berühmten Hermelins Vindicias pro ingenio septentrionalium, quod studio literarum non minus quam armorum sunt apta allegiret. Die Historische Politische und Geographische Beschreibung des Königreichs Schweden, welche 1707. zu Regensburg an das Tage-Licht gebracht worden. Ob man schon des Michael Wexionii, Prof. zu Abo, der sich als ein Edelmann von Guldenstolp geschrieben/ 1650. in 8. edirte Descriptionem Sueciæ auch anführen könte/ so ist sie doch schwer zu bekommen. Weil wie Morhof in seinem Polyh. practico de Pru-

dentiæ Civilis Scriptoribus, und Molleri Hypomnemata in Sueciam literatam Schefferi bezeigen / diese Description vom Könige in Schweden öffentlich zu verkauffen verbothen worden / wegen einiger bekant gemachten Geheimnüße des Reichs / und ist durch ein im Reiche publicirtes Gesetze verordnet / daß dergleichen ins künfftige niemahls mehr geschehen solte.

25. Respublica Russiæ seu Moscoviæ item Tartariæ ibid. 1630. Es ist noch eine Respublica Moscoviæ zu Leiden in eben dem Format und Jahre / aber beym Maire an das Tage-Licht kommen / welche von der ersten unterschieden / und das sonderlich voraus hat / daß des Ant. Bossevini Moscovia dabey. Und beyde könten noch verbessert werden / wann man zu rathe zöge Olearii Moscowitische und Persianische Reise Beschreibung / welche auch den Franzosen so wohl gefallen / daß sie solche in ihre Sprache übersetzet: L' Etat du Grand Duc de Moscovie à Paris. 1680. Meyerbergs Voyage de Moscovie faite par luy, en qualité d' Ambassadeur envoyé par Leopold au Czar Alexis Michalowics à Leide 1688. 12. Des Engelländischen Grafen Carlisle Ambassaden, so er im Nahmen Carl II. an den Czaar in Moscau, König in Schweden, und Dännemarck ao. 1663. und 1664. verrichtet / die in Londen Englisch 1668. und 1699. 12. Französisch ediret seyn.

 Histo-

Histoire curieuse de Moscovie à la Haye 1699. hält schon viel in sich von den Consiliis des ietzt regierenden Czaars, und wie er seinen Staat zu verbessern sucht/ zu welchem Ende auch wohl zu lesen/ Relation von dem gegenwärtigen Zustande des Moscowitischen Reichs bey Thomas Fritschen 1706. Die eusersten Moscowitischen Gräntzen gegen Sina hat niemand accurater beschrieben als der Jesuite P. Avril, in seiner Voyage en divers etats de l' Europe & d' Asie. 12. Wobey zu conferiren die Voyage de Isbrand envoye du Czaar a l' Emp. de la Chine.

26. Respublica Poloniæ, Lituaniæ, Prussiæ, Livoniæ, diversorum Autorum, ap. Elz. 1627. Welche auff den Zustand unserer Zeiten sich wenig schicket/ daher schon Bosius Simonis Starovolscii Poloniam mehr recommendiret hat/ Struv ziehet diesen wieder des Andreæ Cellarii Regni Poloniæ magnique Ducatus Lithuaniæ descriptionem vor; allein Joh. III. Königs in Pohlen Leib-Medici Bernhard Connors erst Englisch/ hernach auch zu Leipzig 1708. 8v. deutsch heraus gekommene Beschreibung des Königreichs Pohlen, und Groß Hertzogthums Lithauen, ist noch höher zu halten/ in dem er Geographicé, Historicé, Politicé, Physice, & Theologicé den Polnischen Staat wohl beschreibet. Hartknoch de Republica Polonica Lips. 1698. 8. De Hauteville relation

tion historique de Pologne. und was die neuesten troublen anbelanget. Histoire de la scission en Pologne à Paris 1700. 12. ob dieses da Franckreich so sehr darbey interessiret unpartheyisch geschrieben/ kan ein ieder leicht urtheilen.

27. Respublica Regni Hungariæ ibid. 1634. Gehöret unter die/ so nur mittelmäßig elaboriret/ sonst hat man Joh. Ferdinandi Beham Notitiam Hungariæ antiquo-modernam Berneggerianam 1670. Histoire de l'etat present du Royaume d'Hongrie 1686. Joh. Betleni res transsylvaniæ 1664. 12. Lateinisch zu Amsterdam, welches Tractätchen deutsch zu Nürnberg unter dem Titul bedrängtes Dacia 1666. wieder gedrucket worden. Wiewohl zu einer accuratern Beschreibung Hungarns des Grafen Marsigli Regius Pannonico Mysius Danubius Geographicé, Historice & Physicé descriptus, sehr viel würde haben beygetragen/ wann das/ so wegen Brisach mit dem Autore passiret/ nicht fast alle Hoffnung uns benehme/ dieses Werck zu erhalten. Er war als Keyserlicher General Hungarn offt durchwandert/ und wegen seiner großen Wissenschafft/ sonderlich in Mathesi, mehr als iemand anders geschickt/ etwas vollkommenes hierinn zu præstiren.

28. Respublica Bohemiæ a M. Paulo Stranskii ibid. 1634. Ist wohl die allervortrefflichste und wird von Bohuslao Balbino den besten

Böh-

Böhmischen Scribenten sehr gelobet / welcher hingegen mit des Melchior Goldasti Commentario de Bohemiæ Regno 1626. 4. gar nicht zu frieden / indem er den Teutschen all zugewogen / und die Böhmen gar zu wenig æstimiret. Zu ausführlicher Nachricht dienen des Balbini Miscellanea historica Regni Bohemiæ, in vielen Büchern in fol. Es ist alles mit den grösten Fleiß und ziemlich unpartheyisch geschrieben.

29. Respublica Africæ per Joh. Leonem Africanum ibid. 1632.

Welcher ein Mahometaner gewesen / als er aber auff der See war gefangen / und als ein Sclave dem Pabst Leoni X. geschencket worden / hat er sich hernach zur Christlichen Religion bekehret / und die Description von Africa verfertiget / worinne aber viele Fabeln. Daher man mehr gutes findet in Dappers Beschreibung von Africa, Amst. 1670. Relation de l'Empire de Maroc par Mons. de S. Olon Ambassadeur du Roy à Paris 1695. in 12.

Der Seeräuber Republiquen Algier, Tunis, Tripolis und Salee, hat Petrus Daniel wohl beschrieben. Paris 1649. Ludolphi Historia Æthiopica s. brevis & succincta descriptio Regni Abyssinorum Francof. 1681. u. 1691. hat er auch noch einen Commentarium über diese seine Historie ediret.

30. Respubl. Persiæ ib. 1633. Ist aus den besten Reise Beschreibungen verschiedener Autorum

von

Joh. Laet sehr wohl gemacht. Es kan aber doch der itzige Zustand in Persien noch klärer ersehen werden aus der Voyage de Perse par de Thevenot Paris 1687. Relation de l'Etat present de Perse par Samson 1695. 12. ist auch vor 2. Jahren teutsch zu Leipzig heraus gekommen ꝛc.

31. Respublica Imperii Magni Mogolis s. India vera ex variis Autoribus ibid. 1631. Ist von Joh. Laet ziemlich wohl elaboriret / könte aber aus der Voyage de Perse & des Indes Orientales par Herbert Paris 1663. und sonderlich der Voyage de Francois Bernier contenant les Etats du grand Mogol Amst. 1698. 2. Vol. noch verbessert werden.

32. Respublica Chinensis a variis Autoribus ap. Elz. 1639.

Man hat sich hier vornehmlich des Nicolai Trigaultii bedienet / doch sind noch viel accurater gemachet Nouveaux Memoires sur l' Etat present de la Chine par le R. P. Louis le Comte Amst. 1697. welches einer von denen Patribus, die der König in Franckreich die Religion fortzupflantzen dahin geschicket / ediret hat. Ao. 1699. kam es zu Nürnberg Teutsch heraus / und 1700. Ejusd. des heutigen Sinæ 3. Theil. 12. It. Leibnitzii Novissima Sinica, welches von dem Fortgang des Christenthums handeln. Weil aber die Jesuiten denen Sinensern die Verehrung ihres grösten Philosophi Confucii zulassen / hat

Go-

Gobienus Explanationem cultus quem Sinenses Confucio & defunctis exhibent zu Paris 1698. ediret und zeigen wollen / daß es keine religieuse Verehrung sey. Hernach ist publiciret worden / Historia cultus Sinensium s. varia scripta de cultibus Sinarum oblata Innocentio XII. Pontifici Maximo Coloniæ 1700. daraus man den Streit der andern Missionarien mit den Jesuiten, wegen der Verehrung des Confucii sehen kan / um welches willen unlängst der Cardinal Tournon fast in Lebensgefahr gerathen / und aus dem Sinesischen Reiche wieder fortgeschaffet worden.

§. 11. Dieses sind nun die Elzevirischen Republiquen / wie sie beysammen gesehen / doch kan die Anzahl leicht vermehret werden / wann man einige Tractätchen in dem Format, und desgleichen Innhalts darzu rechnen will / die aber nicht alle bey den Elzevirern gedruckt worden / als da sind Joh. Angelii Werdenhagen Introductio in omnes Respublicas Amst. ap. Blaeu 1632. Ist nichts als eine gemeine Politica, da aber doch der Autor, der da meinet / es müsten alle Wissenschafften aus der heiligen Schrifft hergehohlet werden / selbst ohne accurate Ordnung rechte centones seiner Weise nachgeschrieben. Item Werdenhage de Rebuspublicis Hanseaticis Lugd. Bat. 1631. IV. Tomis in 12. ist aber hernach zusammen in grös-

sern

sern Format gedruckt / und schicket sich wegen seiner Weitläufftigkeit nicht wohl zu denen kleinen Republiquen / weßwegen ihn Conring in seiner Exercit. de Urbibus Germ. allegiret. Angelius in spissis suis quatuor centonibus. Respublica Luxemburgensis, Resp. Leodiensis, Schoockii Resp. Achæorum & Vejentium Ultraj. 1664 Ejusd. Belgium Foederatum Resp. Regni Japponiæ ex variis Autoribus. Amst. 1649. Vareni Japonia. Wann man überdiß die beym Maire edirte 2. respublicas Hollandiæ & Moscoviæ, Starovolscii Poloniam Remp. Hebræorum Cunæi, Sigonii derer schon gedacht worden / Remp. Lacedæmon. Cragii, Commentariolum de Statu Fœderati Belgii, Houtyn respublicæ Batavæ mit zehlete / würde man bey nahe 50. Volumina zusammen bringen können.

Das 3. Capittel.

Von den Europæischen Staaten / welche in der Rengerischen Buchhandlung in Halle zu finden.

§. 1.

Europa, welches insgemein vor das Erbtheil Japhets, des Erstgebohrnen Sohnes Noæ, gehalten wird / hat seinen Nahmen

men entweder von Europo, dem ersten Könige in diesem Welt-Theile/ oder von Europa, des Königes Agenoris in Phœnicien Tochter/ des Cadmi Schwester/ die Jupiter in der angenommenen Gestalt eines Ochsens nach Creta oder Candien entführet haben soll. Daher auff Danckerts Charte von diesem Welt-Theile die Europa auff einen Ochsen durch das Meer schwimmende abgebildet wird. Ob dieses nun gleich ein Gedichte/ so in die Mythologie gehöret/ können die Alten doch wohl diese Wahrheit darunter verborgen haben/ daß Europa seine ersten Innwohner aus Asien bekommen/ und daß solche zuerst aus Phœnicien, in die nahe gelegene Insul mit Schiffen gekommen/ immassen man auch den Cadmum vor den Erfinder der Buchstaben hält/ und viele den Ursprünge derer alten Wörter in den Europäischen Sprachen in der Phœnicischen am besten zu finden und daraus zu erklähren vermeinen.

§. 2. Europa welches in Zona temperata Septentrionali meistens lieget/ ist das kleineste unter den 4. Theilen/ in welche heutiges Tages gemeiniglich die Welt getheilet wird. Sintemahl diejenigen/ so eines ieden Welt-Theils Größe/ genau wollen ausgerechnet haben/ observiren/ daß zwischen Europa, Africa, Asia, & America die Proportion seyn soll/ welche zwischen 1. 3. 4. 7. sich findet/ wäre also Africa zweymahl/ Asien dreymahl/ und America gar

sechs-

sechsmahl grösser als unser Europa.

§. 3. Europa ist aber dennoch das edelste und aller betrachtungs würdigste

I. Wegen seiner unvergleichlich beqvemen Situation. Denn es ist nicht allein mit dem Meer meistentheils umgeben / sondern auch zu desto vortheilhaffterer Schiffarth an vielen Orten durchschnitten; Daher die Europäer Beherscher der Seen und Uberwinder der übrigen Theile der Welt geworden. Die Gräntzen gegen Mitternacht macht der Septentrionalische Ocean, so auch mare hyperboreum genennet wird / und von der Nord-See / die Mare Germanicum heisset / weil sie über Deutschland zwischen Engelland und Dennemarck ist / wohl unterschieden werden muß. Gegen Abend siehet man das Atlantische Meer / oder den Oceanum Occidentalem. Gegen Mittag wird es von Africa abgesondert durch Estrecho de Gibraltar, und das Mittelländische Meer. Gegen Morgen gräntzet es an unterschiedene Meere / und weiter Mitternachtwerts an das feste Land in Asien, da die Gräntzen nicht allzu richtig determiniret sind. Von dem Gewässer ist nun erst zu mercken das Aegæische Meer / (welches wegen der vielen darinn liegenden Insuln Archipelagus genennet wird) die Gallipolische Enge / vor diesem der Hellespont genant / dann das Meer di Marmora s. Propontis, und dieses wird durch die Meers-Enge Bosphorus

Thracicus, mit dem Ponto Euxino, dem schwartzen Meere vereinbahret/ aus welchen man wieder durch die Meer-Enge Stretto di Caffa in das Meer von Zabache, sonst Palus Mæoti, die Mæotische See genant/ kommet/ von dar gehet man den Fluß Tanais hinauff biß zu seiner Krümme/ von welcher eine Linie gegen den Obium gezogen wird/ immassen dieser letzte Fluß Nordtwerts Europa von Asien abscheidet. In ansehung aber der übrigen Welt-Theile kan man kurtz sagen: Europa ist so situiret/ daß gegen Morgen Asien, gegen Mittag Africa, gegen Abend America, und gegen Mitternacht die unter dem Polo Arctico liegende Länder anzutreffen.

§. 4. II. Behält Europa den Vorzug/ indem dessen Einwohner in allen Künsten und Wissenschafften die geschicktesten. Die Sineser haben zwar aus allzugrosser selbst Liebe geurtheilet: Sie hätten alleine zwey Augen/ die Europäer eins/ und die übrigen Völcker in der Welt könte man gar vor blinde Leute halten. Aber/ ob man schon dieser klugen Nation ihr mit recht gehöriges Lob gönnet/ so weiß man doch aus der Historie, daß sie in der Astronomie und Geometrie noch viel von den Europäern gelernet haben/ warum haben sie denn mit ihren zwey Augen nicht vorher so weit sehen können/ als die Europäer mit dem einen/ so sie ihnen nur zu geeignet. Die Erfindung der Dru-

ckerey können sie den Europæern auch nicht abdisputiren / indem sie ja nicht die Kunst Buchstaben zu giessen / und mit dem selben hernach so bequem alles zu drucken erfunden / sondern nur allerhand Bilder / Ziffern / und Figuren in Bretter geschnitten. Andere Schrifften und Buchstaben haben sie gar nicht / daher es bey ihnen die gröste Mühe kostet / nur Chinesisch zu lesen / maßen einer zum wenigsten 85000. Figuren muß kennen lernen. Wie weit über dieß ihr Ruhm gegründet sey / wann sie behaupten wollen / daß der Gebrauch des Geschützes bey ihnen eher erfunden worden / als in Europa, kan man bald abnehmen / wann einer nur weiß / wie ihre Chronologie die Welt selber viel älter macht / als sie ist / und daß ihre Jahr-Rechnung sich gar nicht mit der unserigen conciliiren laße. Und es würde uns die Kündschafft der halben Welt mangeln / nemlich der neuen Americanischen / wann in Europa sich nicht der kluge Columbus, durch die Winde / so abendwerts herweheten / gleichsam in das Ohr hätte sagen lassen / es wären jenseit des Atlantischen Meers noch grosse Länder / woher der Wind seinen Anfang genommen. Wie denn die unbekandtesten Wege auf den weiten Ocean durch Hülffe der Magnet-Nadel bey der auffs höchste gebrachten Schiffarth / die Europäer besser / als die Chineser ersehen und glücklich gefunden. Es bleibet demnach ausser allen Zweifel gesetzet / daß die Krieges- und Friedens-Künste in keinen andern Theile der Welt zu so grosser Vollkommen-

menheit gebracht worden als in Europa, und daß die Erfindung des Geschützes / der Buchdruckerey / der Schiffarth in das weite Meer / nach dem See-Compass, und vieler andern höchstnützlichen Dinge den Europäern zuzuschreiben sey.

§. 5. Und wer wird III. (daß ich mit wenig Worten alles zusammen fasse) Europa nicht vor das Edelste Theil der Welt halten / da in demselben die besten und wohlbestelltesten Regierungs-Arten zufinden / welche grosse Colonien nach den übrigen Theilen der Welt geschicket und nicht geringe Stücke von denenselben gantz wunderbahr in ihrer Bothmäßigkeit erhalten. Ist nun gleich Europa klein / so ist es doch das volckreichste und mächtigste Theil / und seine Staaten sind am klügsten angeordnet. In den andern Theilen der Welt weiß man fast von keiner andern / als der absoluten monarchischen Regierungs-Art etwas/in Europa aber giebts freye Republiquen, so entweder Democratisch oder Aristocratisch regieret werdē. Es giebt Monarchien/da der Regenten Gewalt auf allerhand Art und Weise umschrencken. Ja die allein sich klug dünckende Sineser selbst haben/wie aus Neuhofs Sinesisch. Reisebeschr. p. 161. zu sehen/ nicht einmahl die Art der Regierung in Holland fassen und begreiffen können. Sie wusten nicht / was durch den Nahmen Printz eigentlich verstanden würde/ und kostete es den Gesandten viel Mühe / ihnen die Beschaffenheit

des

des Holländischen Regiments einzubilden/ welches sie doch nicht recht begriffen / immaßen sie alles so annahmen / als ob die damahlige Gesandschafft an den Sinesischen Keyser im Nahmen des Printzen von Staat von Holland geschehe: aber in den Verstande/ daß wegen der unmündigen Jahre des Printzen alle seine Güter/ wie auch das gantze Land durch den Reichs-Rath/ uñ des Printzen Mutter regieret würden.

§. 6. In Europa herrschet die Christliche Religion fast allein/ und gehet überall im Schwange/ welches Glück dieses Welt-Theil über die andern/ welche mit heidnischer Abgötterey/ oder dem Mahometanischen Greuel angefüllet/ biß an den Himmel erhebet. Ob nun zwar bey nahe aller Orten die Jüden unter den Christen hin und wieder zerstreuet leben / so formiren sie doch keinen eigenen Staat / und ist ihre Menge in Ansehung der Christen in Europa geringe/ sie leben in der grösten Verachtung / und dienen denen Christen zum hellen Spiegel des über sie gekom̃enen gerechten Göttlichen Zorns. Die aus Asien in die nächst liegende Länder eingedrungene Mahometanische Religion/ hat zwar sich zu Constantinopel auf den Thron der Orientalischen Keyser gesetzet/ doch die Christliche Religion auch in diesen Gegenden nicht gäntzlich vertilgen können: immassen in der Residenz des Türckischen Keysers annoch der Patriarch der Griechischen Kirche sich befindet. Denn was die in Europa/ GOtt Lob! blühende

de Christliche Religion anbetrifft/ so müßen wir die Christen in die Orientalische oder Griechische/ oder die Occidentalische oder Lateinische Kirche eintheilen. Bey einer ieden giebts wieder mancherley Secten, wir mercken hier nur/ daß bey der Lateinischen Kirche die Catholische/ Lutherische/ und Reformirte die vornehmste/ und zwar in Europa herrschende Religionen seynd.

§. 7. Was die Sprachen der Innwohner in Europa anbelanget/ dürffen wir ebenfalls nicht mehr als 4. Haupt-Sprachen notiren: die Griechische/ Lateinische/ Deutsche/ und Slavonische. Die Griechische wird aber nirgend mehr pur geredet/ sintemahl in Griechenland selber an deren Stelle die Græca vulgaris kommen/ welche/ nachdem einige Griechen allhier auff der Friedrichs Universität studiret/ durch die rühmliche Anstalt des Herrn Prof. Franckens nun auch in Halle kan erlernet werden/ wodurch diese Academie wieder einen neuen Vorzug vor andern in Teutschland erhaltẽ. Die Lateinische ist eine Mutter der Italienischen/ Spanischen/ und Franzöischen. Die Teutsche wird eingetheilet in das Hoch-Teutsche/ Plat-Teutsche/ und Niederländische / wovon auch grösten theils das Dänische und Schwedische abstammet. Hingegen saget man von der Engelländischen Sprache/ daß sie von allen andern zusammen gesetzet sey. Daher wird kurtzweilig vor-

vorgegeben: es sey ein Mann bey dem Babyloni-schē Thurm gewesen/ und wie nun die Sprachen verwirret worden/ hätte er einen Sack genommen/ und sich von ieden ein Stück oder Fleck herein werffen laßen/ und daraus wäre die Engelländische Sprache entstanden. Die Slavonische Sprache aber ist eine Mutter der Wendischen/ Polnischen/ Böhmischen/ Moscovitischen/ 2c. Wiewohl hierbey nicht zu läugnen/ daß die Hungarische und Tartarische gegen Orient und gegen Mitternacht die Curländische/ Lettische/ Finnländische/ und Lapländische noch gantz besondere Sprachen zu seyn scheinen/ die doch nicht sonderlich weit sich ausbreiten/ und man redet überdieß an allen denen Orten noch eine von den schon genandten Haupt-Sprachen oder deren Töchtern.

§. 8. Gleichwie nun die Herrschafft über die gantze Welt niemahls einer allein zu behaupten vermögend gewesen/ ob es schon scheinet/ daß Alexander der Große dergleichen Absicht gehabt/ und daß die Römer ebenfalls eine unersättliche Begierde immer mehr Länder/ ja/ wan es möglich/ die gantze Welt unter sich zu bringen spühren lassen: also wissen wir/ daß die Spanier unter dem Carolo V. und Philippo II. nach der universal Monarchie über Europa vergebens gestrebet. Und es hat Ferdinandus II. woferne er darauff gezielet/ keines bessern successes sich zu erfreuen gehabt. Gehen nun

 gleich

gleich die Frantzosen mit eben der Hoffnung schwanger/ werden sie doch sonder Zweifel einen Fehl gebähren. Daß sie aber solche hohe Gedancken geführet/ weiset das Consilium Heinrici IV. aus/ wie die Europäischen Staaten in einem andern Zustand zu bringen/ und welches bey dem Perefixe in dieses Königes Leben zu lesen. Noch mehr bekräfftigen eben dieses die Prætensiones, welche Auberi, Puteanus, und andere auff die edelste und meisten Theile von Europa erdichtet. Dannenhero mußen wir sehen in wie viel Reiche und Staaten dieses schönste Theil der Welt von seinen Beherschern jeziger Zeit getheilet sey worden.

§. 9. Hier stehet nun oben an das Römische Keyserthum Teutscher Nation, weil dessen Haupte dem Keyser der Rang vor allen Potentaten zugestanden wird. Und in diesem Reiche sind nebenst demselben die 3. geistlichen und 6. weltliche Churfürsten/ wie auch viele mächtige geistliche und weltliche Fürsten/ welche ihre Länder gantz souverain regieren/ daß also das Römische Reich einem systemati Confœderatarum civitatum ähnlich siehet/ da die Glieder mit dem Keyser und Reiche durch die Lehns-Pflicht verbunden seyn. Uber dis finden wir 10. Königreiche in Europa, wovon 4. gantz der Catholischen Religion heutiges Tages zugethan/ Portugal, Spanien, Franckreich, Böhmen, so auch als das vornehmste weltliche

Churfürstenthum im Reich consideriret wird. In Polen und Hungarn ist zwar die Religio dominans, auch die Catholische/doch trifft man in beyden Königreichen viel der protestirenden Religion zugethane an. Die übrigen 4. Königreiche aber Gross-Britannien, Dennemarck, Schweden, Preussen bekennen sich nicht nur zu der protestirenden Religion, sondern die Reformirte herschet in Gross-Britannien, die Lutherische in den drey übrigen. Und unter die Monarchischen Regierungs-Formen gehöret ferner der Moscovitische Staat/ den einige wegen seiner ausserordentlichen Grösse ein Keyserthum nennen/ ins gemein ein Groß-Hertzogthum tituliret wird/ wiewohl/ da der Regent den Titul Czaar führet/ welches in Moscovitischer Sprache so viel als König heisset/ kan der Staat wohl unter die Königreiche gesetzet werden. Die Religio dominans ist die Grichische/ neben welcher der Czaar sonderlich den Protestirenden das freye Religions Exercitium nicht verwehret.

§. 10. Ausser dem in Teutschen Reich enthaltenen Fürstenthümern treffen wir mitten in Italien den Pabst an/ welcher über ein ansehnlich Stücke dieses berühmten Landes als ein souverainer Fürste regieret/ wie denn auch ferner ihren Platz hier haben/ der Hertzog von Savoyen, Groß-Hertzog von Florentz, Mantua, Modena, Parma und Lothringen. Was das

Hertzogthum Curland, die Fürstenthümer Siebenbürgen, Moldau und Wallachey anbetrifft/ so ist das erste ein Polnisch Lehn/ die andern drey haben zwar ihre absonderliche Fürsten/ welche aber doch also entweder von dem Römischen Keyser/ als König in Hungarn, oder von den Türckischen Groß-Sultan dependiren/ daß sie nicht allzu frey in ihren Provinzien herrschen.

§. 11. Die freyen Europäischen Republiquen können in die 3. mächtigern/ die vereinigten Niederlande/ Venedig, und Schweitz, und kleinern als da sind Genua, Luca, Ragusa und St. Marin, füglich eingetheilet werden. Unter diese erzehlte Staaten kan man nun alle das Feste Land und die Insuln von Europa bringen/ ausgenommen die jenige Stücke/ welche der Türckische Keyser und sein Vasal der Tartern Cham in der Europäischen Tartarey besitzet. Weil aber beyde aus Asien in Europa eingedrungen/ und ihre Sitten und die Einrichtung ihres Staats mit denen andern Europäischen Staaten gar nicht überein kommen/ sollen sie billig aus der Christenheit und Europa wieder nach Asien verwiesen werden/ woselbsthin auch ihre Beschreibung verspahret wird.

§. 12. Nachdem auff der Hällischen Universität die berühmtesten Lehrer alles was zu Vermehrung und excolirung guter Künste und Wissenschafften erfodert wird immer deutlicher zu machen/ und gründlicher zu untersuchen bemühet

mühet sind/ als ist unter andern nützlichen Büchern auch die Beschreibung des Oesterreichischen Staats und der Churfürstlichen Häuser unter dem Titul: Germania Princeps an das Tage-Licht kommen. Wodurch ein Gelehrter/ und in denen Europäischen Sprachen wohl versirter Mann auff Antrieb des berühmten Autoris gedachten Buchs/ als auch nach erhaltener Entschliessung des Veregers Joh. Gottfried Rengers wegen der Unkosten des Verlags/ als recompensirung der angewandten Mühe bewogen worden/ die Beschreibung aller und ieder Europäischen Staaten den curieusen Leser in möglichster Kürtze/ und so accurat als es nur immer seyn können/ zu liefern. Diese Arbeit hat auch bald ihre Liebhaber gefunden/ und obschon der erste Autor dieses zeitliche gesegnet/ verbindet sich doch der Verleger euserst dahin zu trachten/ daß/ da nun die Europäischen Staaten complet schon beysammen/ die in den übrigen Welt-Theilen annoch restirenden nach und nach auch verfertiget werden sollen. Es wird selbiger überdieß dahin stets bemühet seyn/ daß wann sich ein oder andere haupt Veränderung in einigen Staaten zutragen solte/ solche in einem besondern Anhange zu communiciren/ oder bey Abgang desselbigen Staats immer die neuesten Sachen/ und was zu dessen Verbesserung dienet/ bey einer neuen Aufflage mit einrücken zu laßen.

§. 13. Es kan demnach der geneigte Leser einen

nen jeden Europäischen Staat in der Rengerischen Buchhandlung eintzeln/ oder auch alle in Octav zusammen complet haben/ wie es beliebet; deßwegen hat der Verleger von Anfang/ und zwar seiter 3. Jahren her/ bey Distrahirung selbiger allezeit dahin gesehen/ daß kein einiger davon mangeln möge/ welches auch in Zukunfft ferner beobachtet werden soll. Intzwischen ist nicht zu leugnen/ daß man vordem dergleichen Beschreibung von allen Europäischen Staaten in teutscher Sprach/ und zwar in so bequemen Format/ und compendieusen Abhandlung/ (worinn das nöthigste/ und zur Erkändniß der Welt dienlichste begriffen ist/) niemahls gesehen habe. Darinn werden so wohl diejenige/ welche von Studiis Profession machen/ viele nützliche Observationes finden/ die sie anderswo vergeblich suchen möchten; als auch andere curieuse Gemüther ihr Vergnügen stillen/ wañ sie von diesem oder jenem Staat einige genauere Nachricht haben wollen/ welche sie hierinn ohne verdrießliche Weitläufftigkeit kurtz und gut antreffen werden. Denn aus der Historie ist in den meisten Staaten angeführet worden/ wie alles in den jezigen Zustand gekommen. Die Genealogischen Tabellen stellen die Regenten nach der Reihe vor/ was man überdieß bey der politschen Betrachtung von den Prærogativen/ Dignitæten/ Regierungs-Formen/ von Zustand der Religion und Studien, Prætensio-

tensionen/ Streitigkeiten und dem Interesse eines ieden Staats zu wissen hat/ findet man ebenfalls bestmöglichst zusammen getragen/ wobey auch iederzeit eine accurate Geographische Beschreibung aller und ieder zu dem Staat gehörigen Landschafften zu sehen.

§. 14. Damit aber der geneigte Leser eigentlich wisse/ was vor Staaten zu seinen Vergnügen in der Rengerischen Buchhandlung verhanden/ so sollen solche hiermit specificiret/ und zugleich angezeiget werden/ wie sie einer am beqvemsten in etliche Bände/ wann er sie zusammen haben wolte/ könne binden lassen.

Es würden also in den ersten Band sich füglich schicken:

1. Staat des heil. Römischen Reichs Teutscher Nation.
2. Staat der Keyserl. und Ertzhertzoglichen Erbländer.
3. Staat von Oesterreich, Steyermarck, Kärnthen, Crayn und Tyrol.
4. Staat von Böhmen.
5. Staat von Schlesien.
6. Staat von Mähren.

Den andern Band machen am besten zusammen aus die Churfürstlichen Häuser und Ertzbischöffe im deutschen Reiche/ und kan man sie in der Ordnung binden lassen:

7. Staat von Preussen.
8. Staat von Bayern.

9. Staat

9. Staat von Chur-Pfaltz.
10. Staat von Chur Sachsen. Nach welchem gleich zu inseriren.
11. Staat der hochfürstlichen Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie/ welche vor diesen die Chur gehabt.
12. Staat der Chur- und Fürstlichen Häuser Braunschweig Lüneburg.
13. Staat der fünff teutschen Ertz-Bischöffe/ der Churfürsten zu Mayntz, Trier und Cölln, und dann des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg, und Besancon, ingleichen des Hochmeisters Teutschen Ordens.

Den dritten Band geben die alten teutschen Fürstlichen Häuser:

14. Staat der Hertzoge von Mecklenburg.
15. Staat der Hertzoge von Würtemberg.
16. Staat von Hessen-Cassel und Darmstadt.
17. Staat der Marckgraffen von Baden-Baden, und Baden-Durlach.
18. Staat der Fürsten von Anhalt, samt einem Anhange von Hertzogthum Sachsen Lauenburg.
19. Staat der Hertzogthümer Schleswig, Holstein, und des Bischoffthums Lübeck.

In den vierdten Band kommen nun die Königreiche/ welche mit dem Staat des Teutschen Reichs in keiner solchen verknüpfung stehen/ als Böhmen, und Preussen wegen eben dieser hohen Dignität und der Chur-Würde seiner teutschen vielen Provincien.

20. Der

20. Der Staat von Franckreich.
21. Der Staat von Spanien.
22. Der Staat von Portugall.
23. Der Staat von Groſs-Britannien.
24. Der Staat von Dennemarck.
25. Der Staat von Schweden.
26. Der Staat von Moſcau.
27. Der Staat von Pohlen.
28. Der Staat von Hungarn, worzu als ein Anhang gehöret
29. Der Staat von Siebenbürgen, Wallachey, und Moldau.

Den fünfften und letzten Band machen gar füglich die Italieniſchen Staaten und freyen Republiquen:

30. Staat des Römiſchen Päbſtlichen Hofes.
31. Staat der Spaniſchen Provincien in Italien/ als des Hertzogthums Milano, des Königreichs Neapoli, ſamt dem Stato delli præſidii, des Königreichs Sicilien, des Königreichs Sardinien.
32. Der Staat von Savoyen.
33. Der Staat von Florentz, Modena, und Reggio.
34. Der Staat von Mantua und Montferrat.
35. Der Staat von Parma, und Piacenza, Mirandula, und Concordia, Maſſa, und Carara, Monaco &c.
36. Staat des Maltheſer- oder Johanniter-Ordens.

37. Staat der Republique Vendig und Ragusa.
38. Staat der Republique von Genua Lucca und Marino.
39. Staat der Schweizerischen Eidgenossen und ihrer verbundeten / worunter auch die Republique Geneve.
40. Staat der vereinigten Niederländer.

Oder will einer lieber 6. Vol. haben / kan er die letzten 4. Staaten von den freyen Republiquen alleine binden laßen.

Diese 40. Europäische Staaten sind nun einzeln und beysammen / in der Rengerischen Buchhandlung zu bekommen / und wird man den heutigen Zustand in allen Reichen / Fürstenthümern / und freyen Republiquen von Europa aus denselben besser ersehen können / als in den Elzevirischen Republiquen , die man ohnedem nicht mehr complet zusammen bringen kan.

Das 4. Capittel.

Von den jenigen / so zu einer accuraten Erkäntniß eines Staats erfodert wird.

§. 1.

Da der Staaten in Europa so viel / und kaum eine Republique gefunden wird / deßen genauere Erkäntniß die politische Klugheit eines Staats verständigen nicht vollkomme-

kommener machen solte/ gleichwohl aber die Menge derselben nicht allen gleich bekant seyn kan/ so müssen wir den klugen Mandarinen in Sina folgen/ welche der Jugend bald von Kindheit an ihre Jahr-Rechnung nebenst den Familien ihrer Keyser/ und also die Chronologie und Genealogie ihres Vaterlandes fürtragen/ darneben den Kindern alle Chinesische Länder und Provincien zeigen/ mithin auch Notitiam Patriæ zum Grunde in der Geographie legen. Von den gedachten Mandarinen halte ich dafür/ sollen wir lernen uns fein zeitig ad Notitiam Rerum publicarum zu præpariren/ und sonderlich um die eigentliche Beschaffenheit des Staats in unserm Vaterlande bekümmern/ damit wir nicht zu Hause und überall Fremdlinge seyn. Doch kan keiner sich rühmen/ daß er den Staat seines Vaterlandes vollkommen verstehe/ woferne er nicht auch die Notitz der benachbahrten Staaten/ und derer/ so seiner Republique schaden/ oder nutzen können/ sich zu wege gebracht. Dieweil nun die Teutschen mit allen andern zu thun gehabt/ hat nicht nur der vortreffliche Schurtzfleisch wohl geurtheilet/ daß wer die teutsche Historie recht verstünde/ der sey ein grosser Politicus, wie Grotius auch dieses wohl verstanden hätte/ sondern wir erkennen zugleich daraus/ daß einem Teutschen zwar hauptsächlich nöthig die accurate Erkäntniß des teutschen

Reichs-Staats/darbey aber auch der Staaten in Italien/ des Staats von Franckreich, Engelland, Dennemarck, Schweden, Pohlen, Hungarn, der Schweitz und Niederlande. Ja wegen Pohlen und Hungarn muß einer wieder den Staat von Moſcau und des Türckiſchen Reichs/wie nicht minder wegen des letztern ſich einiger maſſen den Staat von Perſien bekand zu machen bemühen. Zu dieſen allen gehöret gewiß kein geringer Fleiß/ und darff niemand meinen/daß er alles in Büchern finden werde/ wann ſie ſchon noch ſo accurat gemachet; Denn es geben ſolche nur eine Anleitung/die geheimen Sachen/ und welche interiorem cujuslibet Reipublicæ præſentem Statum betreffen/ laſſen ſich nicht ſo öffentlich in die Welt hinein ſchreiben/ gleich wie ein ieder Herr zwar die aller accurateſten Land-Charten von ſeinen Provincien haben/ aber nicht zugeben ſoll/ daß ſie publiciret werden. Es muß demnach einer reiſen/ und mit Staats klugen/ Abgeſandten/ Secretarien und dergleichen/ in vertrauliche Converſation und gute Correſpondence zu kommen/ ſich bemühen. Dergeſtalt wird er durch eigene Erfahrung hinter viel Geheimnüſſe kommen. Wann ein wohlgeſitteter Reiſender ſich klug und verſchwiegen aufführet/und die Kunſt verſtehet/ mit Manier von den Leuten was heraus zu locken/ ſo wird er von einem ieden in der Fremde im̃er mehr betrachtungswürdige Sa

chen erforschen können. Denn es bleibet wahr/ Sapiens à quolibet discit.

§. 2. Daß aber einer ungefehr wisse/ wornach er fragen soll/ und was zu einer vollkommenern Erkäntniß eines Staats gehöret/ wollen wir hier das Vornehmste noch kürtzlich anzeigen. Bey der Geographischen Beschreibung muß man sich auff das genaueste erkundigen/ was vor Länder zu einem ieden Staat gehören/ um ihre Gräntzen/ ob dieselbe wohl verwahret mit Vestungen/ Gebürgen oder Flüssen? ihre Situation, ob die Provincien wohl an einander hangen/ daß im fall der Noth eine die andere secundiren könne? er soll sich bemühen recht zu erfahren die Natur und Beschaffenheit der Oerter; der Lufft ob sie gesund? der Witterung des Erdbodens/ was er am meisten zum Nutzen der Innwohner bringe/ und wovon die Leute im Lande sich am meisten nähren/ ja wie die Innwohner ihrem Naturell und Neigungen nach/ meistentheils beschaffen/ und ob in Ansehung der Grösse des Landes/ es einen Uberfluß oder Mangel an Innwohnern habe? Wie die benachbarten Völcker beschaffen/ ob sie in gutem Vernehmen/ oder Feindschafft mit denenselben leben ꝛc.

§. 3. Zu der accuratern politischen Notitz eines Staats wird einer gelangen/ so er nachfolgenden Stücken zu forschen/ nicht vergisset: Wie die Regierungs-Form eingerichtet/ ob sie

monarchisch/ Aristocratisch/ Democratisch/ oder irregulair? Welches die Grund Gesetze des Staats? auff was vor Art und Weise alles administriret werde? welches die vornehmsten und wichtigsten Chargen? Ob/ wann es ein monarchischer Staat/ der Herr absolut regiere/ oder ob die Stände des Reichs auch noch ein Votum Consultativum oder Decisivum, in denen Angelegenheiten des Reichs haben? von was vor einem Humeur der Regente? Welche Personen bey ihnen das meiste gelten? ob Er selbst regiere/ oder einem premier Minister oder etlichen die Regierungs-Sorgen überlassen? ob die Hoffhaltung sehr prächtig eingerichtet? aus was vor einem Hause die Gemahlin/ wie irgend die Heuraths-Pacta gemachet worden? was er vor Kinder und Anverwandten habe? wie die Appanagirten Herren versorget werden? was vor besondere Solennitäten bey der Krönung/ oder sonderliches in der Titulatur, Divertissements, und andern Prærogativen? was der Staat vor Freundschafft oder Feindschafft mit andern Republiquen habe? welches die Ursachen/ oder der Vorwandt darzu/ ob ein Præcedentz-Streit/ Antipathie, oder andere Prætensionen? ob die Krieges-Macht zu Wasser oder Lande considerabler? ob der Staat stärcker an der Infanterie oder Cavallerie? ob immer eine Armeé auff den Beinen gehalten werde/ oder eine wohl eingerichtete Land-

Militz verhanden? ob man den Unterthanen die Waffen allein in die Hände gäbe / oder ob man sich auch fremder Soldaten bediene? wem das Ober-Commando pflege anvertrauet zu werden? was vor ein Ceremoniel bey Empfangung der Gesandten observiret werde? was vor Bündniße der Staat wegen der Commercien; oder um seiner conservation willen mit andern unterhalte? was vor Gesetze in dem Lande publiciret seyn / und wie die Judicia bestellet? ob nach gesprochener Sententz auch die Execution leicht zu erlangen? was vor obrigkeitliche Personen die Justitz zu administriren haben? ob man durch Meriten oder Geld zu den Ehren-Stellen komme? was irgend vor besondere Straffen auff die Verbrechen gesetzet worden? wie das Müntz-Wesen / und die Commercien eingerichtet? was der Staat vor gewiße revenuen an Steuren / Zöllen / Accisen, und andern Einkommen habe / ingleichen vor unvermeidliche Ausgaben? wie die extraordinair Contributiones ausgefunden und auffgebracht werden? auff was vor Art man die Unterthanen zum contribuiren vermögender mache? ob man durch Manufacturen oder andere Mittel der Fremden Geld an sich ziehe? ob viel bona domanialia, Cronen- oder Taffel-Güter in dem Staat / und durch wem und wie sie administriret werden? welches die Religio dominans? ob die Geistlichen viel Güter besitzen / und sonst in

grosser Autorität stehen / und viel zu sagen haben? wie die Studia floriren? ob durch mancherley Stifftungen die Leute zu den Studiis auffgemuntert werden? was vor berühmte Universitäten / Ritter-Academien / und Schulen es im Lande habe? ob der Zustand der Republique vor diesem glücklicher gewesen / oder ietzo florissanter? was irgend vornemlich scopus Reipublicæ und Ratio Status Imperantis sey? und was kluge Leute von der gegenwärtigen Staats-Verfassung vor Urtheile fällen?

§. 4. Und weil die Erkäntniß des Staats die Historie præsupponiret / daß ist / die umständliche Erzehlung / aller denckwürdigen Begebenheiten in dem Staat / durch welche derselbe entstanden / und offt verändert wird: so muß einer in der alten Historie, den Uhrsprung einer ieden Republique, zu welcher Zeit / und bey was vor Gelegenheit sie entstanden / sich bekand machen / wie nicht weniger / wie sie zu und abgenommen / sehen. In der neuern Historie muß man alle denckwürdige Veränderungen / wie es zu Krieges und Friedens-Zeiten in dem Staat zugegangen / noch mehr zu erlernen / keine Mühe sparen / weil dieses uns nicht nur zeigen wird / was vor Kriege / und aus was für Vorwand und Ursachen sie geführet worden; mit was vor Bedingungen der Friede / und durch wessen mediation er geschlossen worden / sondern auch den gegenwärtigen Zustand des Staats immer

mehr und mehr entdecken/ welches zu einer warhafften politischen Klugheit uns bringen kan.

§. 5. Bey dergleichen nützlichen Nachforschungen ist nun Hoffnung/ daß derjenige mit einem guten judicio alles wohl zu unterscheiden weiß/ und der den euserlichen Schein und falsche Relationes sich nicht betrügen läst/ wohl endlich nach vieler Mühe die aller accurateste Erkäntniß eines und des andern Staats/ sich zu wege bringen werde. Allein/ wann ein Mensch gleich in denen allen wohl unterrichtet ist/ muß er dennoch nicht gedencken/ es müße nun alles so gehen/ wie er vernünfftig muthmassen kan/ daß es gehen solte/ in Ansehung der Staats-Verfaßung/ uñ der andern Umstände/ so hierbey zu regardiren; sondern durch die am klügsten ausgesonnene Menschliche Consilia wird durch eine unvermuthete Begebenheit kommen/ von dessen Hand/ der die oberste Direction auch in allen Welt-Händeln führet/ zum öfftern ein gewaltiger Strich gemachet/ und die Menschen selbst handeln mehr nach ihren verschiedenen und verkehrten Inclinationen/ als nach den Reguln der wahren Klugheit. Daher das hartlautende lateinische Sprüchwort nicht ohne Grund: Dei Sapientia & hominum stultitia gubernant mundum: und ich will mit der Anmerckung des Bœcleri diese Einleitung zu den Europäischen Staaten beschließen/ welche er aus dem Schreiben einem

in

in den wichtigsten Staats-Sachen wohl versirten hohen Ministers seinen eigenen Geständniß nach/ genommen/ und wodurch er/ wie Herr Hertius meinet/ niemand anders als den Weltberühmten Baron de Boineburg, will verstanden haben: Distinguendum reor in scripturis de eo, quod Regum Rerumve publicarum interest, inter veritatem & opinionem. Nam aliud forsan Germaniæ Galliæque Status postulat, aliud rerum potientibus postulare videtur. Vir prudens & judicio valens, accedente præsertim cognitione Geographica de vera cujusque nationis utilitate satis ad rem respondere potest. Quin & de eo, quod regnantibus revera utile est: sed de eo, quod regnantibus utile apparet & commodum videtur, is demum exacte judicat & arbitrari aptus erit, qui ipsorum regnantium & primariorum administrorum personas indolesque & veluti characteres satis perviderit. Ex qua pragmaticæ Ethices parte omnis hic politicorum rationatorum habitus pene dimanat. Rohaneus ipse magis de eo loquitur, quid facere rectores populorum debeant, quam quod faciunt aut facturi videntur. Sed illud sine hoc nosse ad praxin non sufficit: neque de eventibus ex vera sed apparente cujusque utilitate pronunciare convenit. Per est difficile, quid constanter de eo, quod facti est, apparente nempe Principum bono, scribi; quum in annos, imo in horas pleraque varientur. Polybius, Tacitus, Cominæus, Possevinus & ad rationalem, ut ita loquar, historiam propiores reliqui hic usui erunt cum Machiavello in Florentina, Herberto Historia excensus Anglorum in Insulam Ream, Verulamio in Henrico VII.

in den wichtigsten Staats-Sachen wohl versirten hohen Ministers seinen eigenen Geständniß nach/ genommen/ und wodurch er/ wie Herr Hertius meinet/ niemand anders als den Weltberühmten Baron de Boineburg, will verstanden haben: Distinguendum reor in scripturis de eo, quod Regum Rerumve publicarum interest, inter veritatem & opinionem. Nam aliud forsan Germaniæ Galliæque Status postulat, aliud rerum potientibus postulare videtur. Vir prudens & judicio. Valens, accedente præsertim cognitione Geographica de vera cujusque nationis utilitate satis ad rem respondere potest. Quin & de eo, quod regnantibus revera utile est: sed de eo, quod regnantibus utile apparet & commodum videtur, is demum exacte judicat & arbitrari aptus erit, qui ipsorum regnantium & primariorum administrorum personas indolesque & veluti characteres satis perviderit. Ex qua pragmaticæ Ethices parte omnis hic politicorum rationatorum habitus pene dimanat. Rohaneus ipse magis de eo loquitur, quid facere rectores populorum debeant, quam quod faciunt aut facturi videntur. Sed illud sine hoc nosse ad praxin non sufficit: neque de eventibus ex vera sed apparente cujusque utilitate pronunciare convenit. Per est difficile, quid constanter de eo, quod facti est, apparente nempe Principum bono, scribi; quum in annos, imo in horas pleraque varientur. Polybius, Tacitus, Cominæus, Possevinus & ad rationalem, ut ita loquar, historiam propiores reliqui hic usui erunt cum Machiavello in Florentina, Herberto Historia excensus Anglorum in Insulam Ream, Verulamio in Henrico VII.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig,

Einleitung zu den Europäischen Staaten Und Derselben Beschluß

Franckfurth ; Leipzig 1708

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.1650(5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11096517-6
VD18 11041285-003